



Feststellung des Jahresergebnisses 2020 des Abwasserbetriebes Tornesch

<i>Organisationseinheit:</i> Eigenbetrieb Abwasser <i>Bearbeitung:</i> Stefan Pummer	<i>Datum</i> 19.01.2022
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss (Vorberatung)	09.02.2022	Ö
Ratsversammlung (Entscheidung)	22.03.2022	Ö

Sachverhalt

Der Jahresabschluss des Abwasserbetriebes Tornesch für das Haushaltsjahr 2020 ist von der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft worden.

Die Schlussbesprechung hat am 09. Dezember 2021 stattgefunden.

Die Prüfung des Haushaltsjahres 2020 hat zu keinen Einwendungen zur Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt.

Für den Jahresabschluss wurde ein uneingeschränkter Prüfungsvermerk erteilt, welchen Sie ab der Seite 2 in dem beigefügten Bericht über die Prüfung entnehmen können.

Der Jahresabschluss ist gem. § 5 Abs. 1 Nr. 8 Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 15.08.2007, geändert durch Verordnung vom 05.12.2017 in der geprüften Fassung unverändert von der Ratsversammlung festzustellen. Er ist mit dem Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers, der Feststellung des Jahresabschlusses durch die Ratsversammlung und der Behandlung des Jahresergebnisses gem. § 14 Abs. 5 KPG bekannt zu machen. Die Bilanz schließt in Aktiva und Passiva mit einer Bilanzsumme von 25.014.047,19 € ab. In der Ergebnisrechnung sind die Erträge mit 3.812.974,45 € und die Aufwendungen mit 3.743.346,66 € ermittelt worden. Der Jahresgewinn beträgt 69.627,79 €.

Der Eigenkapitalanteil beträgt ohne Berücksichtigung der empfangenen Ertragszuschüsse 17,0 % (Vj. 16,4 %) Die Eigenkapitalausstattung ist unter Berücksichtigung der Ertragszuschüsse - bezogen auf die Bilanzsumme - angemessen.

Bei der Ermittlung der Fehlbedarfszuweisung durch das Land Schleswig-Holstein wird für die Stadt Tornesch bei der Anerkennung der Fehlbeiträge der halbe Gewinn des Abwasserbetriebes Tornesch in Abzug gebracht. Entgegen einem früheren Beschluss der Ratsversammlung wird deshalb vorgeschlagen, die Hälfte des Gewinnes des Abwasserbetriebes Tornesch an die Stadt Tornesch auszuzahlen. Die andere Hälfte des Gewinnes ist der Ergebnisrücklage zuzuführen.

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 des Abwasserbetriebes Tornesch wird als Anlage beigefügt.

Es wird empfohlen, den Jahresabschluss in der vorgelegten Form zu beschließen.

Prüfung Umweltverträglichkeit

Kinder- und Jugendbeteiligung

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ja nein

Die Maßnahme/Aufgabe ist:

vollständig eigenfinanziert

teilweise gegenfinanziert

vollständig gegenfinanziert

Auswirkungen auf den Stellenplan:

Stellenmehrbedarf Stellenminderbedarf

höhere Dotierung Niedrigere Dotierung

Keine Auswirkungen

Es wurde eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt: ja nein

Es liegt eine Ausweitung oder eine Neuaufnahme einer Freiwilligen Leistung vor: ja nein

<u>Produkte/:</u>						
<u>Erträge/Aufwendungen</u>	2021	2022	2023	2024	2025	2026 ff.
	in EUR					
<i>* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge</i>						
<i>* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</i>						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
<u>Saldo (E-A)</u>						
davon noch zu veranschlagen:						
<u>Investition/Investitionsförderung</u>	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
Einzahlungen						
Auszahlungen						
<u>Saldo (E-A)</u>						
davon noch zu veranschlagen:						
Erträge (z.B. Auflösung von Sonderposten)						
Abschreibungsaufwand						
<u>Saldo (E-A)</u>						
davon noch zu veranschlagen:						
Verpflichtungsermächtigungen						
davon noch zu veranschlagen:						
<u>Folgeeinsparungen/-kosten</u>	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
<i>(indirekte Auswirkungen, ggf. sorgfältig zu schätzen)</i>						
<i>* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge</i>						
<i>* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</i>						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
<u>Saldo (E-A)</u>						
davon noch zu veranschlagen:						

Beschlussvorschlag

Der Jahresabschluss 2020 des Abwasserbetriebes Tornesch wird in der vorgelegten, von der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Fassung mit einer Bilanzsumme von 25.014.047,19 € festgestellt. In der Ergebnisrechnung sind die Erträge mit 3.812.974,45 € und die Aufwendungen mit 3.743.346,66 € ermittelt worden. Der Jahresgewinn beträgt 69.627,79 €. 50% des Jahresgewinns wird an die Stadt Tornesch ausgezahlt und 50% des Jahresgewinns wird der Ergebnisrücklage zugeführt
gez. Sabine Kählert
Bürgermeisterin

Anlage/n

1	Bericht JAP 2020 -final-
---	--------------------------

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses und des Lageberichts
für das Haushaltsjahr
vom 1. Januar 2020 bis zum
31. Dezember 2020
des
Abwasserbetrieb Tornesch
Tornesch

Nicht dem Rechnungs- und
Gemeindeprüfungsamt vorgelegtes
Berichtsexemplar

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses und des Lageberichts
für das Haushaltsjahr
vom 1. Januar 2020 bis zum
31. Dezember 2020
des
Abwasserbetrieb Tornesch
Tornesch

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A. PRÜFUNGSaufTRAG	1
B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	2
C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	6
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	6
II. Feststellungen zur Rechnungslegung	7
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	7
2. Jahresabschluss	7
3. Lagebericht	8
III. Feststellungen zu Bereichen, die sich nicht unmittelbar auf die Rechnungslegung beziehen	8
D. GEGENSTAND DER PRÜFUNG	9
I. Gesetzlicher Prüfungsgegenstand nach § 317 HGB	9
II. Auftragserweiterungen	9
E. ART UND UMFANG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG	11
F. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	14
I. Rechnungslegungsnormen	14
II. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	14
G. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGS	15
I. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags nach § 53 HGrG	15
II. Feststellungen aus sonstigen Erweiterungen des Prüfungsauftrags	16
H. SCHLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS	17

ANLAGEN

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2020

bis zum 31. Dezember 2020

Bilanz

Ergebnisrechnung

Finanzrechnung

Anhang

Anlagen zum Anhang

Anlage I

Seite 1 - 2

Seite 3

Seite 4 - 5

Seite 6 - 11

Seite 12 - 13

Lagebericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2020

bis zum 31. Dezember 2020

Anlage II

Seite 1 - 5

Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung

und Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG

Anlage III

Seite 1 - 15

Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse

Rechtliche Verhältnisse

Wirtschaftliche Verhältnisse

Steuerliche Verhältnisse

Anlage IV

Seite 1 - 2

Seite 2 - 4

Seite 4

Analysierende Darstellungen

Ertragslage

Vermögenslage

Finanzlage

Anlage V

Seite 1 - 2

Seite 3 - 4

Seite 5 - 7

Gegenüberstellung der Ansätze im Haushaltsplan 2020 und der Ist-Werte

des Haushaltsjahres sowie Ansätze im Haushaltsplan des Folgejahres

Anlage VI

Seite 1 - 9

Aufgliederung und Erläuterung einzelner Posten des Jahresabschlusses

für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020

Anlage VII

Seite 1 - 12

Übersicht über die Anlagenzugänge für das Haushaltsjahr 2020

Anlage VIII

Seite 1 - 2

Übersicht über die Entwicklung langfristiger Kredite

Anlage IX

Übersicht über die technisch-wirtschaftlichen Kennzahlen

Anlage X

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Anlage XI

Seite 1 - 2

Wir weisen darauf hin, dass bei der Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben aufgrund kaufmännischer Rundung Differenzen auftreten können.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

<u>Kurzbezeichnung</u>	<u>vollständige Bezeichnung</u>
AV-Jap	Allgemeine Vertragsbedingungen für die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe
AZV	Abwasser-Zweckverband Südholstein
BA	Bauabschnitt
BAB	Besondere Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
EigVO	Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden des Landes Schleswig-Holsteins (Eigenbetriebsverordnung)
EStG	Einkommensteuergesetz
EW	Einwohnerwert
GemHVO-Doppik	Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppelten Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung - Doppik -) des Landes Schleswig-Holstein
GO	Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein
GVOBl. Schl.-H.	Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holsteins
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz)
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
KAG	Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein
KPG	Gesetz über die überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften und die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe (Kommunalprüfungsgesetz) des Landes Schleswig Holstein
PH	Prüfungshinweis des Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
PS	Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
RRB	Regenwasserrückhaltebecken
SWT	Stadtwerke Tornesch
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

A. PRÜFUNGSauftrag

Der Kreis Pinneberg, vertreten durch den Landrat des Kreises Pinneberg – Gemeindeprüfungsamt – als allgemeine untere Landesbehörde, handelnd im Namen und für Rechnung der Stadt Tornesch, beauftragte uns am 1. März 2021 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 des

Abwasserbetrieb Tornesch, Tornesch
(im Folgenden auch „Abwasserbetrieb“ oder „Eigenbetrieb“ genannt)

unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 gemäß § 24 Abs. 1 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigVO) des Landes Schleswig-Holstein und entsprechend § 317 Abs. 1 und 2 HGB zu prüfen.

Die Prüfung erfolgte zur Erfüllung der gesetzlichen Prüfungspflicht nach § 13 KPG.

Dieser Bericht ist ausschließlich an den Abwasserbetrieb Tornesch gerichtet.

Bei dem Abwasserbetrieb handelt es sich um einen Eigenbetrieb, der gemäß § 25 EigVO nach den Grundsätzen doppelter Buchführung nach Maßgabe der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik - GemHVO-Doppik) des Landes Schleswig-Holstein geführt wird. Entsprechend wurde der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 nach den Vorschriften der GemHVO-Doppik aufgestellt.

Unser Prüfungsauftrag wurde entsprechend der bestehenden Auftragsvereinbarung ergänzt bzw. der gesetzliche Umfang der Abschlussprüfung wurde erweitert. Entsprechende Erläuterungen dazu befinden sich in Abschnitt „D.II. Auftragsweiterungen“.

Für die Durchführung der Prüfung fanden das Gesetz über die überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften und die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe (Kommunalprüfungsgesetz – KPG –) in der Fassung vom 28. Februar 2003 – GVOBl. Schl.-H. S. 129, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2020, GVOBl. S. 364 – und die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe (AV-JAP) vom 31. Oktober 2003 – IV 301 – 164.102.43 – Amtsbl. Schl.-H. 2003 S. 848 – Anwendung.

Soweit sich aus den Bestimmungen für die Jahresabschlussprüfung nach dem Kommunalprüfungsgesetz und nach den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe nichts anderes ergibt, sind für die Durchführung des Prüfungsauftrags und unsere Verantwortlichkeit – auch im Verhältnis zu Dritten – die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 maßgebend, die diesem Bericht als Anlage XI beigefügt sind.

B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Wir haben zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht des Abwasserbetrieb Tornesch, Tornesch, für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 in den diesem Bericht als Anlage I (Jahresabschluss) und Anlage II (Lagebericht) beigefügten Fassungen den am 9. Dezember 2021 in Lübeck unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Abwasserbetrieb Tornesch, Tornesch

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserbetrieb Tornesch, Tornesch – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserbetrieb Tornesch für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein und den ergänzenden Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik Schleswig-Holstein. und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen we-

sentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein und den ergänzenden Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik Schleswig-Holstein und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 24 Abs. 1 des Kommunalprüfungsgesetzes Schleswig-Holstein unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES WERKAUSSCHUSSES FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein und den ergänzenden Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik Schleswig-Holstein in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein und den ergänzenden Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik Schleswig-Holstein entspricht und die Chancen und Risiken

der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein und den ergänzenden Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik Schleswig-Holstein zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werkausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein und den ergänzenden Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik Schleswig-Holstein und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 24 Abs. 1 des Kommunalprüfungsgesetzes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf

der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen

können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG Schleswig-Holstein

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Haushaltsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 befasst. Gemäß § 14 Abs. 3 KPG Schleswig Holstein haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die

zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.“

C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Aus dem von den gesetzlichen Vertretern des Eigenbetriebs aufgestellten Lagebericht heben wir folgende Angaben hervor, die unseres Erachtens für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs sowie der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebs mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung sind:

Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

- Die Betriebserträge sind um TEUR 96 auf TEUR 3.811 gestiegen. Darin sind die Erträge aus der Niederschlagswasserbeseitigung um TEUR 49 auf TEUR 1.412 gesunken. Die Erträge aus der Schmutzwasserentsorgung haben sich bei einer gestiegenen Schmutzwassermenge von 952.838 m³ (Vorjahr 941.937 m³) um TEUR 64 auf TEUR 2.313 erhöht. Die Gebühren sowohl im Niederschlags- als auch im Schmutzwasserbereich sind zum 1. Januar 2020 leicht gesenkt worden. Der Sonderposten für Gebührenausschleiche wurde im Berichtsjahr in Höhe von TEUR 78 aufgelöst.
- Die Betriebsaufwendungen sind um TEUR 93 auf TEUR 3.743 gestiegen. Die Betriebsaufwendungen beinhalten insbesondere mit TEUR 1.356 (Vorjahr TEUR 1.243) die Reinigungskosten des Abwasser-Zweckverbands Südholstein, mit TEUR 461 (Vorjahr TEUR 326) die Unterhaltungskosten für das Kanalsystem, mit TEUR 212 (Vorjahr TEUR 242) die Personal- und Sachkostenerstattungen an die Stadt sowie mit TEUR 180 (Vorjahr TEUR 140) Zuführungen zur Rückstellung für die Entschlammung der Regenrückhaltebecken.
- Das Jahresergebnis ist mit TEUR 70 (Vorjahr TEUR 67) positiv.
- Im Jahre 2020 wurden Investitionen in Sachanlagen in Höhe von TEUR 380 durchgeführt. Die Zugänge betreffen u.a. die Baumaßnahmen Herstellung Entwässerung in der Straße Kleiner Moorweg, Herstellung Entwässerung B-Plan 100, Herstellung von Hausanschlüssen sowie die Anschaffung von technischen Anlagen und eines Fahrzeugs. Für die Investitionen in Sachanlagen wurden im Berichtsjahr keine Darlehen bei Kreditinstituten aufgenommen.
- Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen haben sich durch die planmäßigen Tilgungen um TEUR 540 auf TEUR 9.767 vermindert. Die liquiden Mittel sind um TEUR 588 auf TEUR 160 gesunken, da der Mittelzufluss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit nicht die Mittelabflüsse aus der Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit deckt.
- Der Rückstellung gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO-Doppik für die Entschlammung der Regenrückhaltebecken von TEUR 1.623 wurden im Berichtsjahr TEUR 215 zugeführt. Dieses liegt an den enormen Kosten, welche eine Entschlammung der Regenrückhaltebecken nach sich zieht.
- Die Eigenkapitalquote, bezogen auf die um den Sonderposten für nicht aufzulösende Beiträge gekürzte Bilanzsumme, beträgt 17,0 % (im Vorjahr 16,4 %).

Zukünftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken

- Risiken in der künftigen Entwicklung bestehen im technischen Bereich.
- Ein betriebswirtschaftliches Risiko besteht in einem sinkenden Frischwasserverbrauch, welcher die Grundlage für die Ermittlung der Abwassergebühr bildet.
- Chancen in der künftigen Entwicklung liegen demgegenüber in einer größeren Anzahl von Einwohnern im Stadtgebiet Tornesch und damit in einer größeren Menge von entsorgungspflichtigen Abwässern.
- Für das Haushaltsjahr 2021 wird mit Erträgen von TEUR 3.706 und einer Eigenkapitalverzinsung von TEUR 65 geplant.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen stellt der Lagebericht die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

II. Feststellungen zur Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und – sofern einschlägig – den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in der Buchführung, im Jahresabschluss und im Lagebericht in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß abgebildet.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unserer Feststellung grundsätzlich dazu geeignet, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

2. Jahresabschluss

Der von uns geprüfte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 ist diesem Bericht als Anlage I beigelegt. Er entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse in allen wesentlichen Belangen den anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und – sofern einschlägig – den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung.

Die Bilanz und die Ergebnisrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen.

Die nach der GemHVO-Doppik geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden. Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten von Bilanz bzw. Ergebnisrechnung und gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

3. Lagebericht

Der von uns geprüfte Lagebericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 ist diesem Bericht als Anlage II beigefügt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

III. Feststellungen zu Bereichen, die sich nicht unmittelbar auf die Rechnungslegung beziehen

Wir haben bei unserer Prüfung die nachfolgend beschriebenen Tatsachen festgestellt, die sich nicht unmittelbar auf die Rechnungslegung beziehen. Über diese berichten wir nach § 14 Abs. 2 KPG i. V. m. § 321 Abs. 1 HGB wie folgt:

Entgegen der Verpflichtung des § 24 Abs. 1 EigVO hat der Eigenbetrieb den Jahresabschluss und den Lagebericht nicht innerhalb der gesetzlichen Frist aufgestellt. Die Verzögerung ist vorrangig darauf zurückzuführen, dass für die Abrechnung benötigte Zählerdaten dem Eigenbetrieb erst nach Ablauf des vorgesehenen Aufstellungszeitraums zur Verfügung gestellt werden konnten.

D. GEGENSTAND DER PRÜFUNG

I. Gesetzlicher Prüfungsgegenstand nach § 317 HGB

Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren die Buchführung und der nach den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften aufzustellende Jahresabschluss – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs nach § 52 GemHVO-Doppik für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich die Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Eigenbetriebs oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Zur Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsorgans für den Jahresabschluss und den Lagebericht verweisen wir auf unsere Berichterstattung im Bestätigungsvermerk, Abschnitt „VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES WERKAUSSCHUSSES FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT“, der in Abschnitt B. wiedergegeben ist.

II. Auftragserweiterungen

Der Prüfungsumfang erstreckte sich weiterhin gemäß § 53 HGrG auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse. Wir verweisen auf die Anlage III zu diesem Bericht.

Ergänzend wurden wir beauftragt, in diesen Bericht eine betriebswirtschaftliche Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs aufzunehmen. Diese Analyse haben wir in Anlage V zu diesem Bericht dargestellt.

Ergänzend wurden wir beauftragt, in diesen Bericht eine Gegenüberstellung der Ansätze des Wirtschaftsplans mit den Ist-Werten aufzunehmen. Diese Gegenüberstellung haben wir in Anlage VI zu diesem Bericht dargestellt.

Ergänzend wurden wir beauftragt, im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses weitergehende, gesetzlich nicht geforderte Aufgliederungen und Erläuterungen zu einzelnen Posten des Jahresabschlusses abzugeben. Wir verweisen hierzu auf die Aufgliederungen und Erläuterungen in Anlage VII zu diesem Bericht.

Des Weiteren wurde eine Übersicht über die Anlagenzugänge für das Haushaltsjahr 2020 (Anlage VIII), eine Übersicht über die Entwicklung langfristiger Kredite (Anlage IX) sowie eine Übersicht über die technisch-wirtschaftlichen Kennzahlen (Anlage X) beigefügt.

E. ART UND UMFANG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Bezüglich Art und Umfang der Auftragsdurchführung verweisen wir auf die allgemeine Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in unserer Berichterstattung im Bestätigungsvermerk in den Abschnitten „GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE“ und „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“.

Der Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. wiedergegeben. Nachfolgend geben wir hierzu weitergehende Erläuterungen.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von der Werkleitung aufgestellte und von der Wirtschaftsrat GmbH Wirtschaftsprüfungs- Steuerberatungsgesellschaft, Zweigniederlassung Pinneberg, testierte und am 23. März 2021 von der Ratsversammlung festgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019. Die Prüfung der Eröffnungsbilanzwerte erfolgte unter Beachtung des Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, (IDW PS 205).

Risiko- und systemorientierter Prüfungsansatz

Grundlage unseres risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes, der auch internationalen Prüfungsstandards entspricht, ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Die hierzu notwendige Risikobeurteilung basiert auf der Einschätzung der Lage, der Geschäftsrisiken und des Umfeldes sowie des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Eigenbetriebs. Darüber hinaus berücksichtigen wir bei dieser Einschätzung unser Verständnis vom Prozess der Aufstellung des Jahresabschlusses und von den Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die die gesetzlichen Vertreter als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

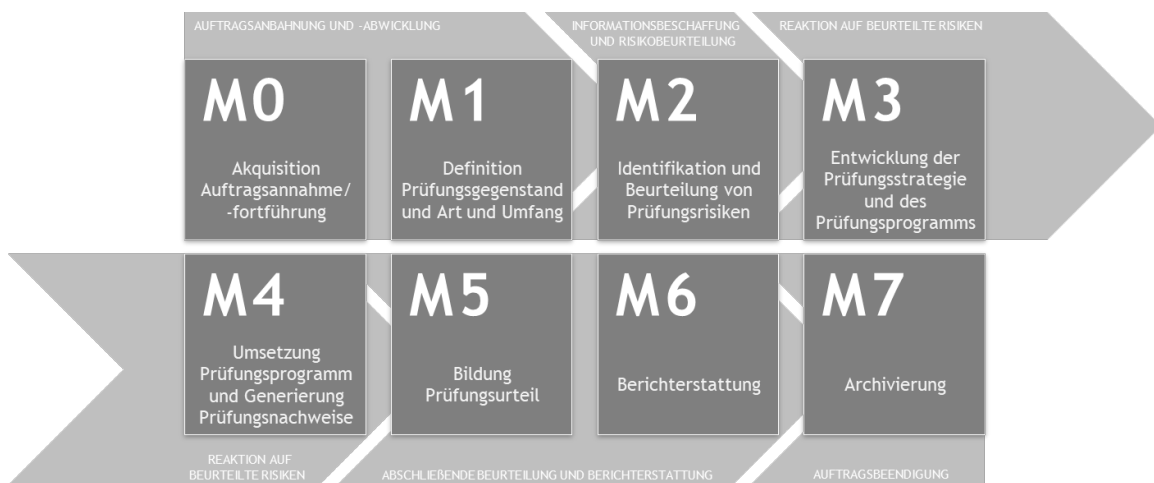
Bei unserer Beurteilung des Risikos wesentlicher falscher Angaben haben wir sowohl Risiken auf Abschlussebene als auch Risiken auf Aussageebene identifiziert und beurteilt. Darüber hinaus haben wir diese Risiken in Risikogruppen untergliedert, wobei wir bedeutsame Risiken, die einer besonderen Berücksichtigung bei der Prüfung bedürfen, und Risiken, bei denen aussagebezogene Prüfungshandlungen allein zur Gewinnung ausreichender Sicherheit nicht ausreichen, hervorgehoben haben. Die bedeutsamen Risiken beinhalten aufgrund berufsständischer Vorgaben auch das Risiko der Außerkraftsetzung von Kontrollmaßnahmen durch das Management sowie die Umsatzrealisierung.

Auf der Grundlage unserer Risikobeurteilung haben wir die relevanten Prüffelder und Kriterien (Abschlussaussagen) sowie Prüfungsschwerpunkte festgelegt und das Prüfprogramm entwickelt. In unserem Prüfprogramm wurden Art und Umfang der jeweiligen Prüfungshandlungen festgelegt.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Aufbautests, aussagebezogene analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen (sonstige aussagebezogene Prüfungshandlungen) für die ausgewählten Prüffelder. Dabei wurden Wesentlichkeitsaspekte berücksichtigt.

Prüfungsprozess

Unseren Prüfungsprozess haben wir in Meilensteine unterteilt, die mit der Akquisition und Auftragsannahme beginnen und sich bis zur Auftragsbeendigung und Archivierung erstrecken. Wir verweisen insoweit auf die nachstehende grafische Darstellung der Meilensteine.



Die dargestellten Meilensteine berücksichtigen die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Dementsprechend haben wir zunächst eine Prüfung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Eigenbetriebs durchgeführt (Aufbauprüfung). Auf Basis der Erkenntnisse der Aufbauprüfung hinsichtlich Ausgestaltung und Implementierung der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen haben wir die für die Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben sowie für die Auswahl von Art, Umfang und zeitlicher Einteilung der für die einzelnen Prüfungsziele durchzuführenden Wirksamkeitsprüfungen – sofern relevant –, analytischen Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen definiert.

Alle Prüfungshandlungen erfolgten jeweils mit einer Auswahl von bewusst oder repräsentativ ausgewählten Elementen. Die Bestimmung der jeweiligen Auswahl erfolgte in Abhängigkeit von unseren Erkenntnissen über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sowie von Art und Umfang der Geschäftsvorfälle.

Als Schwerpunkte unserer Prüfung haben wir festgelegt:

- Prüfung des Prozesses der Jahresabschlusserstellung
- Ansatz und Bewertung des Sachanlagevermögens
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellung für später entstehende Kosten

- Periodenabgrenzung in der Umsatzrealisierung
- Prüfung von Vorjahresangaben

Im Rahmen der Einzelfallprüfungen haben wir Bestätigungen von den für den Eigenbetrieb tätigen Kreditinstituten eingeholt.

Im Rahmen unserer Prüfung des Lageberichts haben wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs beurteilt. Dabei haben wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durchgeführt. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise haben wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nachvollzogen und die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen beurteilt.

Bei unserer Prüfung haben wir die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den IDW Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ (IDW PS 720) beachtet.

Im Rahmen der Gegenüberstellung der Ansätze des Wirtschaftsplans mit den Ist-Werten haben wir die Abweichungen dargestellt und erläutert.

Wir haben die Prüfung in den Monaten August bis Dezember 2021 – mit Unterbrechungen – bis zum 9. Dezember 2021 durchgeführt.

Zum Abschluss der Prüfung haben wir von den gesetzlichen Vertretern eine schriftliche Erklärung eingeholt, in der diese mit Datum vom 9. Dezember 2021 die Vollständigkeit der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise sowie von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht bestätigt haben. Die gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebs erteilten alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise.

F. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Rechnungslegungsnormen

Bei dem Abwasserbetrieb handelt es sich um einen Eigenbetrieb nach § 1 EigVO, der gemäß § 25 EigVO nach den Grundsätzen doppelter Buchführung nach Maßgabe der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppelten Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik - GemHVO-Doppik) des Landes Schleswig-Holstein geführt wird. Entsprechend wurde der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 nach den Vorschriften der GemHVO-Doppik aufgestellt.

Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Lageberichts ergibt sich aus § 52 GemHVO-Doppik.

II. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfordert im Rahmen der gesetzlichen Wahlrechte eine Vielzahl von Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen seitens der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebs.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang (Anlage I) gemäß § 51 GemHVO-Doppik beschrieben.

Im Einzelnen heben wir nachfolgend die unseres Erachtens wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden hervor:

- Die entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten bewertet. Soweit die Nutzung der Vermögensgegenstände zeitlich begrenzt ist, werden planmäßige Abschreibungen vorgenommen; im Zugangs- und Abgangsjahr zeitanteilig. Den gemäß § 43 GemHVO-Doppik vorgenommenen planmäßigen Abschreibungen liegt die vom Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein bekannt gegebene Abschreibungstabelle für Kommunen zugrunde.
- Der Sonderposten für nicht aufzulösende Beiträge betrifft empfangene Ertragszuschüsse. Diese werden gemäß § 40 Abs. 5 GemHVO-Doppik als Passivposten ausgewiesen. Vom Wahlrecht gemäß § 6 Abs. 2 KAG, die empfangenen Ertragszuschüsse erfolgswirksam aufzulösen, wird kein Gebrauch gemacht.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere weitergehende, vertraglich vereinbarte betriebswirtschaftliche Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs in Anlage V sowie unsere gesetzlich nicht geforderten Ausführungen in Anlage VII zu diesem Bericht (Aufgliederung und Erläuterung einzelner Posten des Jahresabschlusses).

G. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGS

I. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags nach § 53 HGrG

Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 HGrG beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebsatzung geführt worden sind.

Über die in diesem Bericht dargestellten Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse haben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen ergeben.

Im Übrigen verweisen wir auf Anlage III zu diesem Bericht, in der wir unsere Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG dargestellt haben.

II. Feststellungen aus sonstigen Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Haushaltspläne für das Haushaltsjahr 2020 und das Folgejahr

Am 17. Dezember 2019 wurde von der Ratsversammlung der Plan für das Haushaltsjahres 2020, bestehend aus Vorbericht, Ergebnisplan und Finanzplan beschlossen. Die wesentlichen Eckdaten zeigt folgende Übersicht:

	Planwerte für 2020 TEUR	IST-Daten 2020 TEUR
Ergebnisplan		
Erträge	4.547	3.813
Aufwendungen	4.482	3.743
Jahresergebnis	65	70
Finanzplan		
Einzahlungen	6.818	2.940
Auszahlungen	6.818	3.528
Unterdeckung	0	-588
Darelehensaufnahme	3.020	0
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0	0
Höchstbetrag Kassenkredite	1.500	0

Zur Abwicklung des Haushaltsplans 2020 im Einzelnen haben wir in Anlage VI Stellung genommen.

Am 15. Dezember 2020 wurde von der Ratsversammlung der Plan für das Haushaltsjahres 2021, bestehend aus Vorbericht, Ergebnisplan und Finanzplan beschlossen. Die wesentlichen Eckdaten zeigt folgende Übersicht:

	IST-Daten 2020 TEUR	Planwerte für 2021 TEUR
Ergebnisplan		
Erträge	3.813	3.706
Aufwendungen	3.743	3.706
Jahresergebnis	70	0
Finanzplan		
Einzahlungen	2.940	4.417
Auszahlungen	3.528	4.417
Unterdeckung	-588	0
Darelehensaufnahme	0	870
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0	0
Höchstbetrag Kassenkredite	0	1.500

H. SCHLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 des Abwasserbetrieb Tornesch, Tornesch, haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, (IDW PS 450 n. F. und IDW PS 720) sowie unter Beachtung der besonderen Berichtspflichten nach dem KPG erstattet.

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. dieses Prüfungsberichts wiedergegeben.

Lübeck, 9. Dezember 2021

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Dr. Wißmann
Wirtschaftsprüfer

gez. Lüthje
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

	Bezeichnung	31.12.2019	31.12.2020
		in EUR	
	AKTIVA		
	1. Anlagevermögen	24.216.890,88	23.746.138,93
01	1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	524.129,55	427.805,29
	1.2 Sachanlagen	23.619.032,71	23.251.507,46
	1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00
021	1.2.1.1 Grünflächen	0,00	0,00
022	1.2.1.2 Ackerland	0,00	0,00
023	1.2.1.3 Wald, Forsten	0,00	0,00
029	1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	0,00	0,00
	1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00
032	1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	0,00	0,00
033	1.2.2.2 Schulen	0,00	0,00
031	1.2.2.3 Wohnbauten	0,00	0,00
034	1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	0,00	0,00
	1.2.3 Infrastrukturvermögen	23.016.188,72	22.465.504,20
041	1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	2.360.770,18	2.360.770,18
042	1.2.3.2 Brücken und Tunnel	0,00	0,00
043	1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung u. Sicherheitsanlagen	0,00	0,00
044	1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	20.655.418,54	20.104.734,02
045	1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	0,00	0,00
046	1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00
05	1.2.4 Bauten auf fremdem Grund u. Boden	0,00	0,00
06	1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00
07	1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	86.094,62	123.830,56
08	1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.374,30	5.193,31
09	1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	511.375,07	656.979,39
	1.3 Finanzanlagen	73.728,62	66.826,18
10	1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
11	1.3.2 Beteiligungen	25.411,54	25.411,54
12	1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00
131	1.3.4 Ausleihungen	48.317,08	41.414,64
1315	1.3.4.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen Beteiligungen, Sondervermögen	48.317,08	41.414,64
1316, 1318-1319	1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00
140-142, 144	1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00
	2. Umlaufvermögen	1.004.681,73	1.267.908,26
	2.1 Vorräte	2.471,70	16.036,25
151-153	2.1.1 Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe	0,00	0,00
1551, 156	2.1.2 unfertige Erzeugnisse und unfertige Leistungen	0,00	0,00
154, 1552	2.1.3 fertige Erzeugnisse und Waren	2.471,70	16.036,25
157-159	2.1.4 Geleistete Anzahlungen und sonstige Vorräte	0,00	0,00
	2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	254.632,19	1.091.385,39
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	229.308,27	1.066.772,25
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	18.418,22	17.766,46
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00
179	2.2.4 Sonstige Privatrechtliche Forderungen	6.905,70	6.846,68
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00
143	2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
18	2.4 Liquide Mittel	747.577,84	160.486,62
180000, 181100, 181116, 181117, 181130, 181141, 181142, 181143, 181151, 181152, 181153, 181172, 181175, 181180, 182162, 183120, 183180	2.4.1 Liquide Mittel Girokonten	747.577,84	160.486,62
183106	2.4.2 Barkassenbestand	0,00	0,00
190-198	3. Aktive Rechnungsabgrenzung	99.964,00	0,00
1999	4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00
	BILANZSUMME AKTIVA	25.321.536,61	25.014.047,19

Bezeichnung		31.12.2019	31.12.2020
		in EUR	
PASSIVA			
1. Eigenkapital			
		2.640.399,54	2.676.397,66
201	1.1 Allgemeine Rücklage	1.797.795,22	1.797.795,22
202	1.2 Sonderrücklage	266.894,36	266.894,36
203	1.3 Ergebnisrücklage	508.450,62	542.080,29
204	1.4 vorgetragener Jahresfehlbetrag	0,00	0,00
205	1.5 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	67.259,34	69.627,79
206	1.6 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00
2. Sonderposten		10.234.634,66	10.190.955,66
231	2.1 für aufzulösende Zuschüsse	0,00	0,00
232	2.2 für aufzulösende Zuweisungen	0,00	0,00
2.3 für Beiträge		9.260.887,90	9.295.490,78
2331	2.3.1 aufzulösende Beiträge	0,00	0,00
2332	2.3.2 nicht aufzulösende Beiträge	9.260.887,90	9.295.490,78
234	2.4 für Gebührenaussgleich	973.746,76	895.464,88
235	2.5 für Treuhandvermögen	0,00	0,00
236	2.6 für Dauergrabpflege	0,00	0,00
239	2.7 Sonstige Sonderposten	0,00	0,00
3. Rückstellungen		1.408.010,59	1.622.729,51
251	3.1 Pensionsrückstellung	0,00	0,00
281	3.2 Altersteilzeitrückstellung	0,00	0,00
261	3.3 Rückstellung für später entstehende Kosten	1.408.010,59	1.622.729,51
262	3.4 Altlastenrückstellung	0,00	0,00
282	3.5 Steuerrückstellung	0,00	0,00
283	3.6 Verfahrensrückstellung	0,00	0,00
284	3.7 Finanzausgleichsrückstellung	0,00	0,00
27	3.8 Instandhaltungsrückstellung	0,00	0,00
285	3.9 Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist	0,00	0,00
289	3.10 Sonstige andere Rückstellungen	0,00	0,00
4. Verbindlichkeiten		11.038.491,82	10.523.964,36
301	4.1 Anleihen	0,00	0,00
	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	10.307.046,01	9.766.613,65
3215	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00
3210-3214, 3216	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00
3217-3219	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	10.307.046,01	9.766.613,65
331	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00	0,00
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	490.840,37	509.183,28
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	240.605,44	248.167,43
39	5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
BILANZSUMME PASSIVA		25.321.536,61	25.014.047,19

Nachrichtlich:

1. Summe der übertragenen Ermächtigungen für Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik: 0,0 TEUR.
2. Summe der übertragenen Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik: 0,0 TEUR.
3. Summe der von der Gemeinde übernommenen Bürgschaften (Wert zum Bilanzstichtag) 0,00 EUR.

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis	Fortgeschriebener Ansatz ¹	Ist-Ergebnis	Vergleich Ansatz / Ist (Spalte 5 / Spalte 6)	übertragene Ermächtigungen ²
			2019	2020	2020		
			in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1 ³	2 ⁴	3	4	5	6	7	8
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
42	3	+ sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.709.763,53	3.358.200,00	3.724.888,54	-366.688,54	
441-442,446	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	100,00	0,00	100,00	-100,00	
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.791,99	364.100,00	956,40	363.143,60	
45,499	7	+ sonstige Erträge	3.463,79	822.300,00	85.248,34	737.051,66	
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
472	9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	10	= Erträge	3.715.119,31	4.544.600,00	3.811.193,28	733.406,72	
50	11	Personalaufwendungen	177.414,71	187.700,00	192.420,49	-4.720,49	0,00
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
52	13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.684.431,23	2.671.400,00	1.958.163,95	713.236,05	0,00
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	837.443,19	822.600,00	843.429,77	-20.829,77	0,00
53	15	+ Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54	16	+ sonstige Aufwendungen	689.390,49	579.900,00	493.844,45	86.055,55	0,00
	17	= Aufwendungen	3.388.679,62	4.261.600,00	3.487.858,66	773.741,34	0,00
	18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 17)	326.439,69	283.000,00	323.334,62	-40.334,62	
46	19	+ Finanzerträge	2.055,20	2.000,00	1.781,17	218,83	
55	20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	261.235,55	219.800,00	255.488,00	-35.688,00	0,00
	21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-259.180,35	-217.800,00	-253.706,83	35.906,83	
	22	= Jahresergebnis (= Zeilen 18 und 21)	67.259,34	65.200,00	69.627,79	-4.427,79	

¹ Die fortgeschriebenen Planansätze umfassen:

- den Ansatz des Haushaltsjahres,
- die Veränderungen durch Nachträge,
- die Inanspruchnahme der ein- oder gegenseitigen Deckungsfähigkeit und
- übertragene Ermächtigungen aus Haushaltsvorjahren. Nicht erfasst vom fortgeschriebenen Planansatz sind die über- und außerplanmäßigen Auszahlungen / Aufwendungen und die zweckgebundenen Mehreinzahlungen / -erträge und entsprechende -auszahlungen / -aufwendungen.

² übertragene Ermächtigungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik ins Folgejahr

³ Die Ziffern geben an, welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wurde.

⁴ laufende Nummerierung der Zeile

⁵ Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis	Fortgeschriebener	Ist-Ergebnis	Vergleich	übertragene
			2019	Ansatz ²	2020	Ansatz / Ist (Spalte 5	Ermächtigungen ³
			in EUR	2020	in EUR	/ Spalte 6)	in EUR
14	25	3	4	5	6	7	8
						in EUR	
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.861.510,89	3.358.200,00	2.856.075,19	502.124,81	
641-642, 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	200,00	0,00	100,00	-100,00	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	6.400,38	364.100,00	1.185,71	362.914,29	
65, 6792, 699800, 699900- 699901, 699920- 699940	7	+ sonstige Einzahlungen	2.197,07	3.500,00	2.933,12	566,88	
66	8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	2.123,71	2.000,00	1.849,68	150,32	
	9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.872.432,05	3.727.800,00	2.862.143,70	865.656,30	
70	10	Personalauszahlungen	331.722,94	187.700,00	0,00	187.700,00	0,00
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
72	12	+ Auszahlungen für Sach- u. Dienstleistungen	1.559.159,05	2.671.400,00	1.750.792,41	920.607,59	0,00
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	247.320,28	219.800,00	221.738,92	-1.938,92	0,00
73	14	+ Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
74, 7792, 799900, 799902, 799920- 799930	15	+ sonstige Auszahlungen	424.346,52	320.900,00	590.048,73	-269.148,73	0,00
	16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 10 bis 15)	2.562.548,79	3.399.800,00	2.562.580,06	837.219,94	0,00
	17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 / 16)	1.309.883,26	328.000,00	299.563,64	28.436,36	
681	18	Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
682	19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	
683	20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00	4.500,00	-4.500,00	
684	21	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	6.902,44	0,00	6.902,44	-6.902,44	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	4.394,73	70.000,00	34.602,88	35.397,12	
689	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
	26	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	11.297,17	70.000,00	46.005,32	23.994,68	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	295.552,22	400.000,00	122.862,79	277.137,21	0,00
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	80.107,14	60.000,00	64.284,34	-4.284,34	0,00
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	1.052.398,46	2.387.700,00	204.753,61	2.182.946,39	0,00
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
787	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	34	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 27 bis 33)	1.428.057,82	2.847.700,00	391.900,74	2.455.799,26	0,00

Abwasserbetrieb Tornesch

Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2019 in EUR	Fortgeschriebener Ansatz ² 2020 in EUR	Ist-Ergebnis 2020 in EUR	Vergleich Ansatz / Ist (Spalte 5 / Spalte 6) in EUR	übertragene Ermächtigungen ³ in EUR
1 ⁴	2 ⁵	3	4	5	6	7
	35	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 26 / 34)	-1.416.760,65	-2.777.700,00	-345.895,42	-2.431.804,58
672	35a	Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	0,00	0,00	33.165,72	-33.165,72
772	35b	Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	0,00	0,00	33.492,80	-33.492,80
	35c	Saldo aus fremden Finanzmitteln	0,00	0,00	-327,08	327,08
	36	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17, 35, und 35c)	-106.877,39	-2.449.700,00	-46.658,86	-2.403.041,14
692	37	+ Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	1.700.000,00	3.019.800,00	0,00	3.019.800,00
695	38	+ Einzahlungen aus Rückflüssen von Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00
693	39	+ Aufnahme von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	0,00	0,00	0,00	0,00
792	40	- Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	549.892,76	570.100,00	540.432,36	29.667,64
795	41	- Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen zur Anlage liquider Mittel	0,00	0,00	0,00	0,00
793	42	- Tilgung von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	0,00	0,00	0,00	0,00
	43	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	1.150.107,24	2.449.700,00	-540.432,36	2.990.132,36
	44	= Finanzmittelsaldo (= Zeilen 36 und 43)	1.043.229,85	0,00	-587.091,22	587.091,22
	45	+ Anfangsbestand Liquide Mittel	-295.652,01	0,00	747.577,84	-747.577,84
	46	- Anfangsbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	0,00	0,00	0,00	0,00
33	47	+ Endbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	0,00	0,00	0,00	0,00
	48	= Endbestand Liquide Mittel	747.577,84	0,00	160.486,62	-160.486,62

¹ Bei Ämtern sind zusätzlich die Zeilen 35d (Kto. 673 Einzahlungen für amtsangehörige Gemeinde), 35f (Kto. 773 Auszahlungen für amtsangehörige Gemeinden) und 35e (Saldo aus Ein- und Auszahlungen für amtsangehörige Gemeinden) auszuweisen. Der vorgennante Saldo ist bei der Berechnung des Finanzmittelüberschusses / -fehlbetrags in der Spalte 36 zu berücksichtigen.

² Die fortgeschriebenen Planansätze umfassen:

- den Ansatz des Haushaltsjahres,
- die Veränderungen durch Nachträge,
- die Inanspruchnahme der ein- oder gegenseitigen Deckungsfähigkeit und
- übertragene Ermächtigungen aus Haushaltsvorjahren.

Nicht erfasst vom fortgeschriebenen Planansatz sind die über- und außerplanmäßigen Auszahlungen / Aufwendungen und die zweckgebundenen Mehreinzahlungen / -erträge und entsprechende -auszahlungen / -aufwendungen.

³ übertragene Ermächtigungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik ins Folgejahr

⁴ Die Ziffern geben an, welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wurde.

⁵ laufende Nummerierung der Zeile

Abwasserbetrieb Tornesch, Tornesch

Anhang 2020

1. Form und Darstellung von Bilanz sowie von Ergebnisrechnung

Die Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik des Landes Schleswig-Holstein vom 30.08.2012 (GemHVO-Doppik) über den Jahresabschluss wurden für das Haushaltsjahr 2020 angewendet.

Die Gliederung der Bilanz und der Ergebnisrechnung entspricht den Anlagen 20 (Ergebnisrechnung) und 23 (Bilanz) der Ausführungsanweisung zur GemHVO-Doppik.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten bzw. zu retrograd mittels Preisindizes ermittelten Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet. Soweit die Nutzung der Vermögensgegenstände zeitlich begrenzt ist, werden planmäßige Abschreibungen vorgenommen; im Zugangs- und Abgangsjahr zeitanteilig.

Den gemäß § 43 GemHVO-Doppik vorgenommenen planmäßigen Abschreibungen liegt die vom Innenministerium bekannt gegebene Abschreibungstabelle für Kommunen zugrunde. Für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die vor dem 01.01.2012 angeschafft wurden, werden die handelsrechtlichen Abschreibungen entsprechend § 43 Abs. 4 GemHVO-Doppik mit unveränderten Abschreibungssätzen fortgeführt. Es wird ausschließlich linear abgeschrieben. Für selbstständig nutzbare, abnutzbare Vermögensgegenstände des Anlagevermögens über € 150,00 bis € 1.000,00 wird ein Sammelposten gebildet. Dieser Sammelposten wird im Jahr des Zugangs und in den folgenden vier Jahren mit jeweils 20% aufgelöst. Bei Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis € 150,00 werden diese Vermögensgegenstände unmittelbar als Aufwand gebucht.

Die Beteiligungen werden zum Nennwert aktiviert.

Die Ausleihungen an verbundene Unternehmen werden zum Nennwert bilanziert.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden grundsätzlich mit dem Nennwert bilanziert.

Das in der Betriebssatzung festgesetzte Stammkapital von € 500.000,00 wird entsprechend § 28 EigVO gesondert angegeben.

Der Sonderposten für nicht aufzulösende Beiträge betrifft empfangene Ertragszuschüsse. Diese werden gemäß § 40 Abs. 5 GemHVO-Doppik als Passivposten ausgewiesen. Vom Wahlrecht gemäß § 6 Abs. 2 KAG, die empfangenen Ertragszuschüsse erfolgswirksam aufzulösen, wird kein Gebrauch gemacht.

Die Rückstellungen sind in Höhe des Erfüllungsbetrags angesetzt, der nach vernünftiger Beurteilung notwendig ist. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden soweit erforderlich bei der Ermittlung des Erfüllungsbetrags berücksichtigt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden abgezinst.

Die Verbindlichkeiten sind zu ihren Erfüllungsbeträgen passiviert.

3. Erläuterungen zur Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens wird auf Seite 10 und 11 gezeigt.

Die Beteiligungen betreffen Anteile am Stammkapital und den Rücklagen des AZV Pinneberg. Der AZV Pinneberg führt seit dem 1. Februar 2018 den Namen AZV Südholstein.

Bei den Ausleihungen an verbundene Unternehmen handelt es sich um ein verzinsliches Darlehen an die Stadtwerke Tornesch GmbH, Tornesch, das im Haushaltsjahr planmäßig getilgt wurde.

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen betreffen Schmutz- und Niederschlagswassergebühren sowie Anschlussbeiträge.

Die sonstigen privatrechtlichen Forderungen umfassen im Wesentlichen gestundete Anschlussbeiträge sowie Schmutz- und Niederschlagswassergebühren aus Vorjahren.

Die Allgemeine Rücklage beinhaltet das in der Betriebsatzung festgesetzte Stammkapital von € 500.000,00.

Die Sonderrücklage von € 266.894,36 resultiert aus erhaltenen Landesmitteln und Mitteln des Kreises Pinneberg für Baumaßnahmen.

Bei der Ergebnisrücklage handelt es sich um die Gewinnvorträge aus vorangegangenen Jahren. Sie steht für die Verrechnung von Jahresfehlbeträgen zur Verfügung.

Unter dem Sonderposten für nicht aufzulösende Beiträge werden die von den Grundstückseigentümern erhobenen Anschlussbeiträge erfasst.

Der Sonderposten für Gebührenaussgleich betrifft vom Gebührenzahler überzahlte Schmutz- und Niederschlagswassergebühren, die in der folgenden Gebührenkalkulation gebührenmindernd berücksichtigt werden. Im Haushaltsjahr 2020 wurde dem Sonderposten ein Betrag von € 78.281,88 entnommen.

Die Rückstellung für später entstehende Kosten wurde für die Entschlammung der Regenrückhaltebecken gebildet. Die Abzinsung langfristiger Rückstellungen erfolgt mit dem der Laufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre. Die Zinssätze wurden durch die Deutsche Bundesbank veröffentlicht. Bei der Ermittlung des Erfüllungsbetrags wurden Preis- und Kostensteigerungen von 1,0 % p.a. angenommen. Im Haushaltsjahr wurden für die zukünftig geplanten Entschlammungen der Regenwasserrückhaltebecken € 214.718,92 der Rückstellung zugeführt.

Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom privaten Kreditmarkt betreffen längerfristige Darlehen von Banken. Von den Verbindlichkeiten haben € 597.787,94 eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr und € 6.841.779,26 eine Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen und die sonstigen Verbindlichkeiten enthalten die das Haushaltsjahr betreffenden, aber erst im nächsten Jahr gezahlten Rechnungsbeiträge.

4. Erläuterungen zur Ergebnisrechnung

von den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten entfallen auf

	€
Schmutzwassergebühren	2.312.909,36
Niederschlagswassergebühren	1.411.979,18
	3.724.888,54

Die Personalaufwendungen betreffen die Kosten für die fünf (im Vorjahr: vier) im Jahresdurchschnitt beschäftigten Mitarbeiter.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen enthalten mit € 1.349.432,31 die Gebühren für die Abwassereinleitung beim AZV Südholstein und mit € 460.883,78 Fremdleistungen zur Unterhaltung der Schmutz- und Regenwasserleitung sowie der Geräte und Maschinen.

Die bilanziellen Abschreibungen sind im Anlagennachweis (Seite 10 und 11) dargestellt. Von den Abschreibungen entfallen € 64,03 auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens.

In den sonstigen ordentlichen Aufwendungen sind als größere Posten die Kostenerstattungen an die Stadt Tornesch enthalten.

Die Finanzerträge betreffen mit € 1.781,17 die Zinsen aus den Ausleihungen an verbundene Unternehmen.

Die Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen beinhalten mit € 219.857,71 die laufenden Zinszahlungen für die aufgenommenen Darlehen.

5. Ergänzende Angaben

Werkleiterin des Abwasserbetriebes Tornesch ist Frau Bürgermeisterin Sabine Kählert.

Für die Tätigkeit der Bürgermeisterin als Werkleiterin wird der Stadt ein Pauschalbetrag erstattet. Frau Bürgermeisterin Kählert erhält vom Abwasserbetrieb keine Bezüge.

Die Aufgaben des Werkausschusses werden vom Finanzausschuss wahrgenommen.

Er setzte sich vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 wie folgt zusammen:

Frau Sabine Werner	Finanzausschussvorsitzende Angestellte	bgl. Mitglied
Herr Manfred Fäcke	Finanzausschussmitglied Rentner	Ratsherr
Herr Lars Janzen	Finanzausschussmitglied Dipl. Politologe	Ratsherr
Herr Jens Niederhausen	Finanzausschussmitglied Bankfachwirt	bgl. Mitglied
Herr Sönke Pracht	Finanzausschussmitglied Polizeibeamter	Ratsherr
Herr Torben Jochens	Finanzausschussmitglied KFZ-Aufbereiter	Ratsherr
Herr Joachim Reetz	Finanzausschussmitglied Kaufmännischer Angestellter	bgl. Mitglied

Herr Artur Rieck	Stellv. Finanzausschussvorsitzender Betriebswirt	Ratsherr
Herr Daniel Markus	Finanzausschussmitglied Bankkaufmann	bgl. Mitglied

Die Betriebsleitung schlägt vor, 50% des Jahresgewinns an die Stadt Tornesch auszuzahlen und 50% der Ergebnisrücklage zuzuweisen.

Tornesch, den 8. Oktober 2021

gez. Sabine Kählert
Werkleiterin

Anlagenpiegel 2020

Abwasserbetrieb Tornesch

	Anlagevermögen										Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen			
	Anfangsstand 2020		Zugang 2020	Abgang 2020	Umbuchungen ² 2020	Endstand 2020	Anfangsstand 2020	Zugang ³ , d.h. Abschreibungen Zuschreibungen 2020	Abgang, d.h. angesam- melte Abschrei- bungen auf die in Spalte 5 ausgewie- senen Abgänge	Endstand 2020	Restbuch- werte 2020 ¹	Restbuch- werte am Ende 2019	Durch- schnittlicher Abschrei- bungssatz ⁴	Durch- schnittlicher Restbuch- wert ⁵											
	€	3	€	4	€	5	€	6	€	7	€	8	€	9	€	10	€	11	€	12	€	13	v. H. ⁷	v. H. ⁷	
¹⁶																									
01	1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	1.403.122,87	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.403.122,87	878.993,32	96.324,26	0,00	0,00	975.317,58	427.805,29	524.129,55	6,86 %								30,49 %
02-09	1.2	Sachanlagen	40.489.141,25	379.517,23	33.333,44	0,00	0,00	40.835.325,04	16.870.108,54	747.041,48	33.332,44	0,00	0,00	17.583.817,56	23.251.507,46	23.619.032,71									
02	1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00									
021	1.2.1.1	Grünflächen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00									0,00 %
022	1.2.1.2	Ackerland	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00									0,00 %
023	1.2.1.3	Wald, Forsten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00									0,00 %
029	1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00									0,00 %
03	1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00									
032	1.2.2.1	Grundstücke mit Kinder- und Jugendeinrichtungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00									0,00 %
033	1.2.2.2	Grundstücke mit Schulen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00									0,00 %
031	1.2.2.3	Grundstücke mit Wohnbauten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00									0,00 %
034	1.2.2.4	Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00									0,00 %
04	1.2.3	Infrastrukturvermögen	39.747.954,39	136.392,28	0,00	47.022,03	0,00	39.931.368,70	16.731.765,67	734.098,83	0,00	0,00	0,00	17.465.864,50	22.465.504,20	23.016.188,72									
041	1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	2.360.770,18	0,00	0,00	0,00	0,00	2.360.770,18	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.360.770,18	2.360.770,18	0,00 %								100,00 %
042	1.2.3.2	Brücken und Tunnel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00									0,00 %
043	1.2.3.3	Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00									0,00 %
044	1.2.3.4	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	37.387.184,21	136.392,28	0,00	47.022,03	0,00	37.570.598,52	16.731.765,67	734.098,83	0,00	0,00	0,00	17.465.864,50	20.104.734,02	20.655.418,54	1,95 %								53,51 %

Anlagenspiegel 2020

Abwasserbetrieb Tornesch

Anlagevermögen	Anschaffungs- und Herstellungskosten						Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen	
	Anfangsstand 2020	Zugang 2020	Abgang 2020	Umbuchungen ² 2020	Endstand 2020	Anfangsstand 2020	Zugang ³ , d.h. Abschreibungen Zuschreibungen 2020	Abgang, d.h. angesamelte Abschreibungen auf die in Spalte 5 ausgewiesenen Abgänge	Endstand 2020	Restbuchwerte 2020 ¹	Restbuchwerte am Ende 2019	Durchschnittlicher Abschreibungssatz ⁴	Durchschnittlicher Restbuchwert ⁵	
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	v. H. ⁷	v. H. ⁷	
1 ⁶	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
045	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 %	0,00 %	
046	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 %	0,00 %	
05	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 %	0,00 %	
06	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 %	0,00 %	
07	203.486,10	48.794,29	33.333,44	0,00	218.946,95	117.391,48	11.057,35	33.332,44	95.116,39	123.830,56	86.094,62	5,05 %	56,56 %	
08	26.325,69	1.704,31	0,00	0,00	28.030,00	20.951,39	1.885,30	0,00	22.836,69	5.193,31	5.374,30	6,73 %	18,53 %	
09	511.375,07	192.626,35	0,00	-47.022,03	656.979,39	0,00	0,00	0,00	0,00	656.979,39	511.375,07	0,00 %	100,00 %	
1.3 Finanzanlagen	73.728,62	0,00	6.902,44	0,00	66.826,18	0,00	0,00	0,00	0,00	66.826,18	73.728,62			
10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 %	0,00 %	
11	25.411,54	0,00	0,00	0,00	25.411,54	0,00	0,00	0,00	0,00	25.411,54	25.411,54	0,00 %	100,00 %	
12	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 %	0,00 %	
13	48.317,08	0,00	6.902,44	0,00	41.414,64	0,00	0,00	0,00	0,00	41.414,64	48.317,08	0,00 %	100,00 %	
13-	48.317,08	0,00	6.902,44	0,00	41.414,64	0,00	0,00	0,00	0,00	41.414,64	48.317,08	0,00 %	100,00 %	
13-	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 %	0,00 %	
14	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 %	0,00 %	

¹ Spalte 7 ./ Spalte 11.² Umbuchungen von einer Anlageklasse in eine andere

³ Zuschreibungen sind in Spalte 9 gesondert aufzuführen.

⁴ (Spalte 9 x 100) : Spalte 7.

⁵ (Spalte 12 x 100) : Spalte 7.

⁶ Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

⁷ mit einer Dezimale anzugeben, z.B. 56,2 v. H.

Forderungsspiegel 2020

Art der Forderung ¹		Gesamtbetrag 2020 in EUR	davon mit einer Restlaufzeit ² von			Gesamtbetrag 2019 in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1 ³	2	3	4	5	6	7
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	1.066.772,25	1.066.772,25	0,00	0,00	229.308,27
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	17.766,46	17.766,46	0,00	0,00	18.418,22
	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	6.846,68	6.846,68	0,00	0,00	6.905,70
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Summe	1.091.385,39	1.091.385,39	0,00	0,00	254.632,19

¹ siehe auch § 48 Abs. 3 GemHVO-Doppik.

² Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und der letzten Fälligkeit der einzelnen Forderung

³ Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

Verbindlichkeitspiegel 2020

Art der Verbindlichkeit ¹		Gesamtbetrag 2020 in EUR	davon mit einer Restlaufzeit ² von			Gesamtbetrag 2019 in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis fünf 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1 ³	2	3	4	5	6	7
30	4.1. Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	4.2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	9.766.613,65	597.787,94	2.327.046,45	6.841.779,26	10.307.046,01
3215	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3211,3212, 3213,3214	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3217	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	9.766.613,65	597.787,94	2.327.046,45	6.841.779,26	10.307.046,01
33	4.3. Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
34	4.4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	4.5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	509.183,28	509.183,28	0,00	0,00	490.840,37
36	4.6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
370-371,37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	248.167,43	248.167,43	0,00	0,00	240.605,44
	Summe	10.523.964,36	1.355.138,65	2.327.046,45	6.841.779,26	11.038.491,82
	Nachrichtlich:					
	Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, soweit nicht in der Bilanzpos. 4.4 enthalten.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	- aus Krediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	- aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

¹ siehe auch § 48 Abs. 4 GemHVO-Doppik.

² Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Abschlussstichtag des Jahresabschluss und dem Zeitpunkt des vollständigen Ausgleichs der Verbindlichkeit

³ Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

⁴ Die Angaben sind zu trennen nach den verschiedenen Sondervermögen (z.B. Stadtwerke, Krankenhaus usw.)

Abwasserbetrieb Tornesch, Tornesch

Lagebericht 2020

Entsprechend § 52 der Gemeindehaushaltsverordnung -Doppik- (GemHVO-Doppik) vom 14. August 2017 wird nachfolgender Lagebericht abgegeben:

1. Geschäftsverlauf und Wirtschaftslage

Die Abwasserbeseitigung der Stadt Tornesch wurde bis Ende 1994 als kosten-rechnende Einrichtung im Rahmen des öffentlichen Haushalts entsprechend der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein geführt. Die Abwasserbeseitigung war dabei rechtlich und organisatorisch ein Teil der öffentlichen Verwaltung, für den das kommunale Haushaltsrecht ohne Einschränkungen galt. Seit dem 1. Januar 1995 wird die Abwasserbeseitigung nach den Vorschriften des Eigenbetriebs-rechts als Eigenbetrieb der Stadt Tornesch geführt.

Das Benutzungsverhältnis in der Abwasserbeseitigung ist öffentlich-rechtlich ge-regelt. Die gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Benutzungsgebühren bil-det § 6 KAG SH. Danach sollen die Gebühren so bemessen werden, dass sie die Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung decken (Kostendeckungsprin-zip), aber nicht überschreiten (Kostenüberschreitungsverbot). Dazu gehört auch die Verzinsung des aufgewandten Kapitals und die Abschreibungen. Die Gebüh-renkalkulation ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen vorzunehmen. Die Abschreibungen sind wahlweise von den Anschaffungs- und Herstellungswerten oder Wiederbeschaffungszeitwerten vorzunehmen.

Die Abwasserbeseitigung wird in der Stadt Tornesch im Trennsystem durchge-führt. Das in der städtischen Kanalisation gesammelte Schmutzwasser wird an mehreren Übergabestellen dem Abwasser-Zweckverband Südholstein, Hetlingen, übergeben und schließlich in der Verbandskläranlage in Hetlingen gereinigt. Das Niederschlagswasser wird in die örtlichen Vorfluter abgeleitet. Nach § 1 der Ab-wasserbeseitigungssatzung der Stadt Tornesch betreibt die Stadt die Schmutz-wasserbeseitigung und die Niederschlagswasserbeseitigung jeweils als selbst-ständige öffentliche Einrichtung. Zu der öffentlichen Abwasseranlage gehören im Wesentlichen die Zentralanlagen, bestehend aus den Hauptsammlern, Druckrohr-leitungen und Hebeanlagen sowie die Rückhaltebecken für Niederschlagswasser, die Straßenkanäle, die Grundstücksanschlusskanäle und die Gräben sowie solche Gewässer, die aufgrund der fortgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Be-standteil der Abwasseranlage geworden sind.

Nach § 11 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Tornesch (Beitrags- und Gebührensatzung) werden Gebühren für die Grundstücke erhoben, die schmutzwasser- und/oder nie-derschlagswasserseitig an die Abwasseranlage angeschlossen sind. Nach § 11 Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung werden die Gebühren für die Schmutz-wasserbeseitigung in Form von Grund- und Mengengebühren erhoben. Gemäß § 12 der Beitrags- und Gebührensatzung wird die Grundgebühr nach der Nenn-größe der verwendeten Wasserzähler erhoben und die Mengengebühr nach der Menge des Schmutzwassers, das unmittelbar der Abwasseranlage zugeführt wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser.

Alleiniger Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr ist nach § 13 der Beitrags- und Gebührensatzung die bebaute und befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr sind m² bebaute und befestigte Grundstücksfläche.

Der doppische Haushaltsplan 2020 wurde von der Ratsversammlung am 17. Dezember 2019 beschlossen.

Der doppische Haushaltsplan zeigt im Einzelnen:

im Ergebnisplan

die Erträge	in Höhe von	4.547 T€
die Aufwendungen	in Höhe von	4.547 T€
der Jahresgewinn	in Höhe von	0 T€

im Finanzplan

die Einnahmen	in Höhe von	6.818 T€
die Ausgaben	in Höhe von	6.818 T€

1.1 Investitionen und ihre Finanzierung

Im Jahre 2020 wurden Investitionen in Sachanlagen in Höhe von 380 T€ durchgeführt; davon entfallen 193 T€ auf Anlagen im Bau. Die Zugänge betreffen u.a. die Baumaßnahmen Herstellung Entwässerung in der Straße Kleiner Moorweg, Herstellung Entwässerung B-Plan 100, Beginn Erneuerung Schmutz- und Regenwasserkanalisation im Moorreger Weg, Herstellung von Hausanschlüssen sowie die Anschaffung von technischen Anlagen und eines Fahrzeugs. Die Investitionen konnten überwiegend aus dem Finanzmittelbestand und den laufenden Einnahmen finanziert werden. Im Berichtsjahr wurden keine Darlehen bei Kreditinstituten aufgenommen.

1.2 Vermögenslage

Gegenüber dem 1. Januar 2020 verminderte sich die Bilanzsumme des Eigenbetriebs um 307 T€ auf 25.014 T€.

Auf der Aktivseite haben sich insbesondere die Sachanlagen bei Zugängen von 380 T€ durch die planmäßigen Abschreibungen von 747 T€ um 367 T€ auf 23.252 T€ verringert. Die kurzfristigen Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben sich insbesondere durch die offene Forderung gegen die Stadt Tornesch aus der Niederschlagswasserbeseitigung um insgesamt 836 T€ erhöht. Dem Anstieg der Forderungen steht aber ein Rückgang der liquiden Mittel von 588 T€ auf 160 T€ gegenüber, da der Mittelzufluss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit nicht die Mittelabflüsse aus der Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit deckt.

Auf der Passivseite haben sich insbesondere die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen durch die planmäßigen Tilgungen um 540 T€ auf 9.767 T€ vermindert. Dem steht der Anstieg der Rückstellung für später entstehende Kosten gegenüber. Der Rückstellung gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO-Doppik für die Entschlammung der Regenrückhaltebecken von 1.623 T€ wurden im Berichtsjahr 215 T€ zugeführt. Dieses liegt an den enormen Kosten, welche eine Entschlammung der Regenrückhaltebecken nach sich zieht.

1.3 Umsatz- und Aufwandsentwicklung; Jahresgewinn/Jahresverlust

Im Folgenden werden die Zahlen des Haushaltsjahres 2020 den Zahlen des Vorjahres gegenübergestellt.

	2020	2019	Ergebnis- veränderun- gen
	T€	T€	T€
Betriebsaufwendungen	3.743	3.650	-93
Betriebserträge	3.811	3.715	+96
Betriebsergebnis	68	65	+3
Finanzerträge	2	2	0
Unternehmensergebnis	70	67	+3

Im Berichtsjahr sind die Betriebsaufwendungen gegenüber dem Vorjahr um 93 T€ auf 3.743 T€ gestiegen. Die Betriebsaufwendungen beinhalten insbesondere mit 1.356 T€ (Vorjahr 1.243 T€) die Reinigungskosten des Abwasser-Zweckverbands Südholstein, mit 461 T€ (Vorjahr 326 T€) die Unterhaltungskosten für das Kanalsystem, mit 212 T€ (Vorjahr 242 T€) die Personal- und Sachkostenerstattungen an die Stadt sowie mit 180 T€ (Vorjahr 140 T€) Zuführungen zur Rückstellung für die Entschlammung der Regenrückhaltebecken.

Die Betriebserträge sind um 96 T€ auf 3.811 T€ gestiegen. Darin sind die Erträge aus der Niederschlagswasserbeseitigung um 49 T€ von 1.461 T€ auf 1.412 T€, im Wesentlichen bedingt durch einen geringeren Ertrag durch die Niederschlagswassergebühr, gesunken. Die Erträge aus der Schmutzwasserentsorgung haben sich bei einer gestiegenen Schmutzwassermenge von 1.030.101 m³ (Vorjahr 941.937 m³) um 64 T€ von 2.249 T€ auf 2.313 T€ erhöht. Die Gebühren sowohl im Niederschlags- als auch im Schmutzwasserbereich sind zum 1. Januar 2020 leicht gesenkt worden. Der Sonderposten für Gebührenaussgleiche wurde im Berichtsjahr in Höhe von 78 T€ aufgelöst.

Die Niederschlagwassergebühr beträgt seit dem 01.01.2020 für die Niederschlagswasserbeseitigung privater Flächen jährlich je m² 0,75 €. Die von einem externen Unternehmen durchgeführte Nach- und Vorkalkulation der Niederschlagwassergebühr hat ergeben, dass diese Gebühr auf 0,75 € konstant gehalten werden kann.

Die Schmutzwassergebühr beträgt seit dem 01.01.2020 2,20 €/m³. Die von einem externen Unternehmen durchgeführte Nach- und Vorkalkulation der Schmutzwassergebühr hat ergeben, dass diese Gebühr auf 2,20 €/m³ konstant gehalten werden kann.

Das Jahresergebnis ist mit 70 T€ (Vorjahr 67 T€) positiv.

2. **Zukunftsaussichten**

Eine Erhöhung der Erfolgszahlen kann im Wesentlichen nur erreicht werden, indem die Stadt Tornesch neue Baugebiete ausweist und hierdurch neue Abnehmer gewonnen werden. Das neue Baugebiet „Tornesch am See“, bei dem die Erschließung in 2012 begonnen hat, wird voraussichtlich 2021 komplett erschlossen sein.

3. **Ergänzende Angaben**

3.1 Änderungen im Bestand, in der Leistungsfähigkeit und in der Ausnutzung der wichtigsten Anlagen:

In 2020 wurde teilweise das Schmutzwasser- und Niederschlagswasserkanalnetz im Baugebiet Tornesch am See erschlossen und das Schmutzwasser- und Niederschlagswasserrohrnetz in der Straße Kleiner Moorweg erneuert.

3.2 Geplante Bauvorhaben

In 2021 erfolgt unter anderem der Neubau der Entwässerung für den Paul-Klee-Weg sowie für den Moorreger Weg. Hierfür ist ein Investitionsvolumen in Höhe von 1.457 T€ vorgesehen.

3.3 Eigenkapital

Zum Bilanzstichtag beträgt die Eigenkapitalquote, bezogen auf die um den Sonderposten für nicht aufzulösende Beiträge gekürzte Bilanzsumme, 17,0 % (im Vorjahr: 16,4 %).

3.4 Abwassermengen und Gebührenberechnung

Der Abwasserbetrieb gibt das Abwasser an den Abwasser-Zweckverband Südholstein ab. Die Mengen werden an der Übergabestation im Esinger Weg gemessen. Der Abwasserbetrieb berechnet die Mengengebühr nach der mit Wasserzählern gemessenen Frischwasserzufuhr abzüglich der nachgewiesenen Mengen, die nicht dem Abwassernetz zugeführt werden. Hinzu kommen die Mengen aus Eigenwasserentsorgungsanlagen.

	2020	2019
Schmutzwassermenge	952.838 m ³	941.937 m ³
Schmutzwassererträge	2.313 T€	2.249 T€
Niederschlagswassergebühr	1.412 T€	1.461 T€

Die Schmutzwassermengengebühr beträgt seit dem 1. Januar 2020 2,20 € je m³ (Vorjahr 2,35 € je m³).

Die Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung betragen seit dem 1. Januar 2020 je m² Niederschlagsfläche 0,75 €/Jahr (im Vorjahr für die ersten 150 m² 121,50 € sowie 0,81 € für jeden weiteren m² p.a.).

3.5 Entwicklung des Personals

Der Abwasserbetrieb beschäftigt drei Sachbearbeiter, einen Arbeiter und eine Technikerin. Technisches Personal für die Unterhaltung wird von der Stadt Tornesch gestellt und nach den anfallenden Stunden abgerechnet.

4. **Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung**

Risiken in der künftigen Entwicklung bestehen im technischen Bereich. Sie sind durch Versicherungen abgedeckt.

Weiterhin besteht das Risiko, dass sich das Zinsniveau an den Kapitalmärkten erhöht und sich in der Folge auch für den Abwasserbetrieb höhere Zinsaufwendungen ergeben.

Ein betriebswirtschaftliches Risiko besteht weiterhin in einem sinkenden Frischwasserverbrauch, welcher die Grundlage für die Ermittlung der Abwassergebühr bildet. Ein sinkender Frischwasserverbrauch würde sich bei einer unveränderten Kostenstruktur gebührenerhöhend auswirken.

Chancen in der künftigen Entwicklung liegen demgegenüber in einer größeren Anzahl von Einwohnern im Stadtgebiet Tornesch und damit in einer größeren Menge von entsorgungspflichtigen Abwässern. Durch das im Jahr 2011 durch die Stadt Tornesch neu ausgewiesene Baugebiet „Tornesch Am See“ wird in diesem Zusammenhang mit einem Kundenzuwachs gerechnet, der sich positiv auf die Ertragslage in den künftigen Jahren auswirken sollte.

Bestandsgefährdende Risiken sind der Werkleitung nicht bekannt.

5. **Ereignisse nach dem Bilanzstichtag**

Nach dem Abschluss des Geschäftsjahres haben sich keine Vorgänge von besonderer Bedeutung ereignet oder abgezeichnet, die einen wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Abwasserbetriebes haben.

6. **Ausblick**

Es wird das Jahr 2021 mit einem Jahresgewinn von ca. 0 T€ bei einer Eigenkapitalverzinsung von 65 T€ geplant. Dem Planergebnis liegen geplante Erträge und Aufwendungen im Ergebnisplan in Höhe von ca. 3.706 T€ und im Finanzplan die geplanten Einzahlungen und Auszahlungen in Höhe von 4.417 T€ zu Grunde.

Tornesch, den 14. Oktober 2021

gez. Sabine Kählert
Werkleiterin

Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Werkleitung, der Werkausschuss bzw. der Finanzausschuss sowie die Ratsversammlung sind als Organe des Betriebes in der Betriebssatzung festgelegt.

Werkleiterin (§ 4 der Betriebssatzung) war im Haushaltsjahr 2020 Frau Bürgermeisterin Sabine Kähler. Die Werkleitung leitet den Betrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Betriebes, soweit diese nicht durch die GO oder die EigVO anderen Stellen (insbesondere dem Finanzausschuss) vorbehalten sind. Eine Geschäftsordnung für die Werkleitung wurde nicht erlassen und erscheint bei nur einer Person auch entbehrlich; die Betriebssatzung enthält jedoch eine Reihe von Rechtsgeschäften und Maßnahmen, für die die Zustimmung des Werkausschusses eingeholt werden muss.

Gemäß § 8 der Betriebssatzung hat der Betrieb einen Werkausschuss. Diese Aufgabe wird seit dem 1. Januar 2003 vom Finanzausschuss der Stadt Tornesch wahrgenommen.

Eine Geschäftsordnung für den Werkausschuss besteht nicht. Die Aufgaben und Tätigkeiten ergeben sich insbesondere aus § 8 der Betriebssatzung.

Die Ratsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Betriebes, für die sie gemäß § 28 GO und § 5 EigVO zuständig ist oder gemäß § 27 Abs. 1 GO die Entscheidung im Einzelfall an sich gezogen hat.

Wir haben uns davon überzeugt, dass die Verteilung der Aufgaben den Erfordernissen einer effizienten und flexiblen Betriebsführung entspricht.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Der Finanzausschuss hat im Berichtsjahr in zwei Sitzungen über die Belange des Betriebes beraten. Die Niederschriften über die Sitzungen des Finanzausschusses haben wir eingesehen.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Frau Köhlert ist Vorsitzende des Aufsichtsrates der Adlerhorst Baugenossenschaft eG.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Organmitglieder erhielten vom Abwasserbetrieb keine Bezüge, sodass keine Verpflichtung für etwaige Anhangangaben besteht.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Ein Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche, Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse ersichtlich sind, liegt nicht vor. Es gelten die Dienst- und Arbeitsanweisungen der Stadt Tornesch.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Sieht unter a)

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Zur Korruptionsvorbeugung tragen auskunftsgemäß das eingerichtete interne Kontrollsystem sowie die getroffenen Regelungen, insbesondere jene zu Verträgen zwischen Mitgliedern der Ratsversammlung und der Stadt Tornesch (§ 12 und § 13 der Hauptsatzung der Stadt Tornesch), bei. Die Erweiterung des Konzepts zur Korruptionsprävention um eine geeignete Dokumentation, beispielsweise um Arbeitsanweisungen oder Richtlinien gegen Vorteilsnahme und Korruption, ist in den Vorjahren empfohlen worden und wurde im dritten Quartal des Haushaltsjahres 2021 umgesetzt.

Die Prüfung der Angemessenheit oder Wirksamkeit der eingerichteten Maßnahmen war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrags.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Entscheidungen zum Personalwesen, zur Auftragsvergabe und -abwicklung sowie zur Kreditaufnahme und -gewährung werden fallweise in Absprache mit der Stadt, dem Finanzausschuss bzw. der Werkleitung nach den für die Stadt Tornesch bestehenden Regelungen getroffen. Besondere Richtlinien für den Abwasserbetrieb sind nicht erlassen worden.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen wird weitgehend zentral bei der Stadt Tornesch vorgehalten.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Es wird ein Haushaltsplan gemäß § 1 GemHVO-Doppik erstellt, der aus einem Vorbericht, einem Ergebnisplan, einem Finanzplan, einer Stellenübersicht sowie einer Zusammenstellung und einer Übersicht über die den Eigenbetrieb betreffende Finanzplanung der Kommune besteht. Die

Gebührenkalkulation wurde extern durch die K+W Wirtschaftsberatung GmbH, Kiel, vorgenommen. Das bestehende Planungswesen entspricht nach unserer Einschätzung den Bedürfnissen des Betriebes.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Eine unterjährige Analyse von Planabweichungen sowie entsprechende Erläuterungen dazu werden nur bei Bedarf vorgenommen.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Nach unseren Erkenntnissen entspricht das Rechnungswesen den Bedürfnissen des Betriebes. Eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen aufgebaute Kostenrechnung liegt nicht vor. Für die Durchführung der Vor- und Nachkalkulation wird auf externe Beratungsleistungen zurückgegriffen.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Grundlage der Überwachungstätigkeit der Werkleitung ist die aus dem Wirtschaftsplan abgeleitete Liquiditätsplanung. Die laufende Liquiditätskontrolle erfolgt durch die Stadtkasse Tornesch in Zusammenarbeit mit dem Rechnungswesen. Die Kreditüberwachung entspricht den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und die Sicherung der Zahlungsfähigkeit des Eigenbetriebes erfolgt zentral über die Stadtkasse der Stadt Tornesch.

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten werden.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Durch die jährlich durchgeführte Jahresverbrauchsabrechnung des Abwasserbetriebes ist grundsätzlich sichergestellt, dass die Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden. Das

bestehende Mahnwesen gewährleistet ebenfalls einen zeitnahen und effektiven Einzug. Bezogen auf die gestundeten Anschlussbeiträge sowie die als zweifelhaft eingestuften Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren mussten im Haushaltsjahr 2020 Abschreibungen in geringem Umfang vorgenommen werden.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Ein eigenständiges Controlling besteht nicht.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Es werden lediglich Anteile am Stammkapital und an den Rücklagen des AZV Südholstein zum Nominalwert von EUR 25.411,54 gehalten. Es handelt sich hierbei nicht um ein Tochterunternehmen bzw. um eine wesentliche Beteiligung.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Seitens des Eigenbetriebes werden ein Haushaltsplan und eine Gebührenkalkulation erstellt bzw. in Auftrag gegeben. Bezüglich der Gebühren erfolgt eine Nachkalkulation, die Abwicklung des Haushaltsplans wird analysiert. Eine Dokumentation von Frühwarnsignalen und der ggf. dann einzuleitenden Maßnahmen hat der Betrieb nicht erstellt. Wesentliche bestandsgefährdende Risiken werden aufgrund der Struktur und der Tätigkeit des Eigenbetriebes gleichwohl nicht erwartet.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Aufgrund der geringen Mitarbeiterzahl sowie der auf wenige Bereiche eingeschränkten Geschäftstätigkeit des Eigenbetriebes wird eine ausgeprägte Risikomanagementorganisation als nicht notwendig erachtet und wäre auch nach unserer Einschätzung nicht effizient. Die Werkleitung hat aber in einem regelmäßigen Prozess angemessene Risikobeurteilungen durchzuführen und angemessen sicherzustellen, dass bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden.

Wenngleich bestandsgefährdende Risiken aufgrund der Struktur und der Tätigkeit des Eigenbetriebes nicht zu erwarten sind, wird empfohlen, insbesondere zur Vermeidung von Gebührenschwankungen, eine stärkere Formalisierung des Risikomanagementprozesses im Hinblick auf die Identifizierung wesentlicher Kostenrisiken, etwa im Zusammenhang mit der Entschlammung der bestehenden Regenwasserrückhaltebecken, vorzunehmen. Seit dem Haushaltsjahr 2020 wird die Bewertung der Rückstellung für später entstehende Kosten (Entschlammung der Regenrückhaltebecken) in Zusammenarbeit mit der K+W Wirtschaftsberatung GmbH, Kiel, vorgenommen.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Siehe unter a) und b).

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Siehe unter a) und b).

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Der Abwasserbetrieb trägt nach den uns erteilten Auskünften und unseren Feststellungen keine der obigen Finanzgeschäfte.

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Siehe unter a).

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte,
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse,
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung,
- Kontrolle der Geschäfte?

Siehe unter a).

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Siehe unter a).

e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Siehe unter a).

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Siehe unter a).

Fragenkreis 6: Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche) wahrgenommen?

Der Abwasserbetrieb verfügt nicht über eine Innenrevision. Wir halten die Einrichtung einer Innenrevision aufgrund der Größe des Betriebes derzeit nicht für erforderlich.

b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Siehe unter a).

c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Wirtschaftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Siehe unter a).

d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Siehe unter a).

e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Siehe unter a).

f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Siehe unter a).

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Wir haben bei unserer Prüfung nicht festgestellt, dass die erforderlichen Zustimmungen bzw. Genehmigungen von Werkausschuss bzw. Ratsversammlung nicht durchgängig eingeholt wurden.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Kredite an die Geschäftsleitung oder Mitglieder des Überwachungsorgans wurden nicht gewährt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Wir haben bei unserer Prüfung nicht festgestellt, dass an Stelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen wurden.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich diesbezüglich keine Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Wesentliche Investitionsentscheidungen werden von der Stadt Tornesch bearbeitet und überwacht. Investitionen werden fallbezogen auf Wirtschaftlichkeit und Finanzierung geprüft, ebenfalls die Möglichkeiten auf Inanspruchnahme von öffentlichen Fördermitteln.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Die geplanten Investitionen werden durch die Mitarbeiter der Stadt Tornesch (Bauamt) bzw. beauftragte Ingenieure in ihrer Durchführung überwacht. Seit dem Haushaltsjahr 2020 wird die

Bewertung der Rückstellung für später entstehende Kosten (Entschlammung der Regenrückhaltebecken) in Zusammenarbeit mit der K+W Wirtschaftsberatung GmbH, Kiel, vorgenommen.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Bei den im Berichtsjahr durchgeführten und abgeschlossenen Investitionen haben sich auskunftsgemäß keine wesentlichen Überschreitungen ergeben.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Leasing- oder vergleichbare Verträge wurden im Berichtsjahr nicht abgeschlossen.

Fragenkreis 9: Vergaberegungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Wir haben keine Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegungen erhalten.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Konkurrenzangebote werden auskunftsgemäß eingeholt. Gegenteilige Anhaltspunkte haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Dem Werk- bzw. Finanzausschuss wird in den regelmäßig stattfindenden Ausschusssitzungen Bericht erstattet.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Nach den von uns eingesehenen Unterlagen und Protokollen haben wir den Eindruck gewonnen, dass die Berichterstattung an den Werk- bzw. Finanzausschuss einen ausreichenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes vermittelt.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Ungewöhnliche und risikoreiche sowie nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle, erkennbare Fehldispositionen und unterlassene Maßnahmen oder mangelnde Zeitnähe bei der Unterrichtung haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Den Protokollen waren keine solche Themen zu entnehmen.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Bei unserer Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte für eine nicht ausreichende Berichterstattung.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Es wurde keine separate D&O-Versicherung abgeschlossen. Die Versicherung erfolgt über den kommunalen Schadensausgleich (KSA).

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Es wurden keine Interessenkonflikte der Werkleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Es besteht kein offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen in wesentlichem Umfang.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Der Betrieb verfügt über kein wesentliches Vorratsvermögen.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Anhaltspunkte dafür, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Vermögenswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird, haben sich im Berichtsjahr nicht ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Zum 31. Dezember 2020 beträgt die Eigenkapitalquote 17,0 % (Vorjahr 16,4 %) bezogen auf die um den Sonderposten für nicht aufzulösende Beiträge (Ertragszuschüsse) gekürzte Bilanzsumme. Der Abwasserbetrieb finanzierte sich im Berichtsjahr im Wesentlichen aus Darlehensaufnahmen, aus der laufenden Geschäftstätigkeit sowie über die laufenden Bankkonten.

Die Investitionen des Jahres 2021 sollen aus Kreditaufnahmen sowie durch Einzahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit finanziert werden.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Entfällt.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Im Berichtsjahr hat der Abwasserbetrieb keine Finanz- oder Fördermittel erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Eigenkapitalquote beträgt 17,0 % (Vorjahr: 16,4%) bezogen auf die um den Sonderposten für nicht aufzulösende Beiträge (Ertragszuschüsse) gekürzte Bilanzsumme; sie liegt insoweit unterhalb der in der Ausführungsanweisung zur EigVO (alte Fassung) als angemessen betrachteten Eigenkapitalquote.

Finanzierungsprobleme bestehen derzeit nicht.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Vorschlag ist nach unserer Einschätzung mit der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes vereinbar.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Der Eigenbetrieb ist ausschließlich in der Abwasserentsorgung tätig und differenziert nicht nach Segmenten.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Die Leistungsbeziehungen mit der Stadt Tornesch werden zu angemessenen Konditionen abgewickelt.

- d) **Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Entfällt.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) **Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Sieht unter 14b)

- b) **Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Es wurden keine derartigen Maßnahmen ergriffen.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrags und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) **Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrags?**

Sieht unter 14b)

- b) **Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Bei dem Abwasserbetrieb handelt es sich um eine kostenrechnende Einrichtung, die bei laufender Überwachung der Kostenentwicklung die Gebühren anpassen kann.

Die Ratsversammlung hat am 17. Dezember 2019 eine Neufassung der Gebühren- und Beitragsatzung (Stand 18. Dezember 2019) beschlossen.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2020 wurde die Mengengebühr für die Schmutzwasserbeseitigung von seit dem Haushaltsjahr 2018 gültigen EUR 2,35 je m³ auf EUR 2,20 je m³ im Haushaltsjahr 2020 reduziert (§ 12 der Beitrags- und Gebührensatzung vom 18. Dezember 2019). Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Nenngröße der Frischwasserzähler erhoben und beträgt unverändert zum Vorjahr in Abhängigkeit von der Durchflussmenge zwischen EUR 7,67 pro Monat (bis 2,5 m³/h) und EUR 245,44 pro Monat (bis 80 m³/h).

Ferner wird seit Inkrafttreten der Beitrags- und Gebührensatzung vom 18. Dezember 2019 mit Wirkung zum 1. Januar 2020 die Grundgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung privater Flächen im Haushaltsjahr 2020 nicht mehr in Ansatz gebracht und stattdessen wird eine Gebühr in Höhe von EUR 0,75 je m² p.a. erhoben. Im Vorjahr betrug die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung privater Flächen EUR 121,50 p.a. für die ersten 150 m² sowie EUR 0,81 für jeden weiteren m² p.a.

Die von der K+W Wirtschaftsberatung GmbH, Kiel, vorgenommene Nach- und Vorkalkulation der Gebühren hat ergeben, dass sowohl die Grund- und Mengengebühr (2,20 EUR/m³) für die Schmutzwasserbeseitigung als auch die Niederschlagswassergebühr (0,75 EUR/m²) konstant gehalten werden können.

Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse

Rechtliche Verhältnisse

a) Betriebssatzung

Der Eigenbetrieb Abwasserbetrieb Tornesch wurde am 1. Januar 1995 gegründet. Der Sitz des Eigenbetriebes ist in Tornesch.

Es gilt die Betriebssatzung vom 28. Dezember 1994 in der Fassung vom 12. Dezember 2003. Danach bildet die Abwasserentsorgung (Schmutz- und Niederschlagwasser) einen einheitlichen Eigenbetrieb.

Für den Abwasserbetrieb gelten die Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Tornesch in entsprechender Anwendung. Es gelten die Vorschriften der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Stadt Tornesch sowie die Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Stadt Tornesch.

Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Gegenstand des Eigenbetriebes ist die unschädliche Beseitigung des Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) und zwar sowohl die Herstellung, der Aus- oder Umbau der Abwasseranlagen als auch die laufende Verwaltung und Planung sowie Unterhaltung bzw. Betrieb der Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung.

Der Eigenbetrieb kann alle seine Betriebszwecke fördernde Geschäfte betreiben. Die Stadt Tornesch kann Beteiligungen an anderen Unternehmen dem Eigenbetrieb angliedern.

Das Stammkapital beträgt EUR 500.000,00.

In der Ratsversammlung am 23. März 2021 wurde der von der Werkleitung aufgestellte, von der Wirtschaftsrat GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Zweigniederlassung Pinneberg, geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 festgestellt.

Die Ratsversammlung hat beschlossen, den zum 31. Dezember 2019 ausgewiesenen Jahresgewinn von EUR 67.259,34 zu 50,0 % an die Stadt Tornesch auszuzahlen und zu 50,0 % auf neue Rechnung vorzutragen.

b) Organe des Eigenbetriebs

Die Organe des Eigenbetriebes sind die Ratsversammlung, der Werk- bzw. Finanzausschuss sowie die Werkleitung.

Die Ratsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die sie gemäß § 28 GO und § 5 EigVO zuständig ist oder nach § 27 Abs. 1 GO die Entscheidung im Einzelfall an sich gezogen hat (§ 9 der Satzung).

Die Werkleitung bereitet in Abstimmung mit dem Werk- bzw. Finanzausschuss die Beschlüsse der Ratsversammlung vor. Sie leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die GO, die EigVO oder die Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind. Zur Werkleitung oder zur Werkleiterin bzw. zum Werkleiter wird gemäß § 4 der Satzung die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister der Stadt Tornesch bestellt.

Die Mitglieder des Finanzausschusses, die die Aufgaben des Werkausschusses wahrnehmen und die Werkleitung sind im Anhang des Eigenbetriebes (Anlage I) aufgeführt.

Wirtschaftliche Verhältnisse

Der Eigenbetrieb betreibt seinen Geschäftsbetrieb in angemieteten Geschäftsräumen am Sitz des Eigenbetriebes in Tornesch.

Der Eigenbetrieb beschäftigte im Haushaltsjahr im Durchschnitt fünf Mitarbeiter (Vorjahr vier).

Für die Mitarbeiter besteht eine betriebliche Altersversorgung durch die betriebliche Altersversorgung des Bundes und der Länder.

a) Wichtige Verträge

Am 5. März 2014 erfolgte der Abschluss eines Vertrages mit der Stadtwerke Tornesch GmbH über die jährliche Erfassung der Zählerstände der belieferten Wasserzählpunkte. Der Vertrag ist rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft getreten und war bis zum 31. Dezember 2015 befristet. Mit Wirkung zum 1. Januar 2016 ist ein Konzessionsvertrag mit der Stadtwerke Tornesch GmbH geschlossen worden, welcher unter anderem die Erfassung und Bereitstellung der Zählerdaten umfasst.

b) Technische und wirtschaftliche Grundlagen sowie Gebühren- und Beitragssatzungen

Eine Übersicht der technischen und wirtschaftlichen Kennzahlen, die die Größe und wirtschaftliche Bedeutung des Eigenbetriebes kennzeichnen, ist diesem Bericht als Anlage X beigefügt.

Für die Regelung der Entsorgungsaufgabe waren im Haushaltsjahr 2019 und 2020 folgende Satzungen maßgebend:

- Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Tornesch (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 11. Dezember 2002 mit Anlage
- Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Tornesch (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 8. Dezember 1999 in der Fassung der 15. Nachtragssatzung vom 19. Dezember 2017 (gültig seit dem 1. Januar 2018)
- Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Tornesch (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 18. Dezember 2019 (gültig mit Wirkung zum 1. Januar 2020) gemäß Beschluss der Ratsversammlung vom 17. Dezember 2019 und Bekanntmachung durch die Bürgermeisterin der Stadt Tornesch in den Uetersener Nachrichten am 28. Dezember 2019

Die Schmutzwassergebühr setzt sich aus der Grundgebühr und einer Mengengebühr zusammen. Die Grundgebühr wird nach der Nenngröße der Frischwasserzähler erhoben und beträgt unverändert zum Vorjahr in Abhängigkeit von der Durchflussmenge zwischen EUR 7,67 pro Monat (bis 2,5 m³/h) und EUR 245,44 pro Monat (bis 80 m³/h). Gemäß der 15. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung vom 8. Dezember 1999 betrug die Mengengebühr für die Schmutzwasserbeseitigung im Haushaltsjahr 2019 EUR 2,35 je m³. Mit Inkrafttreten der Beitrags- und Gebührensatzung vom 18. Dezember 2019 wurde die Mengengebühr für Schmutzwasser ab dem 1. Januar 2020 von 2,35 EUR/m³ auf 2,20 EUR/m³ gesenkt (§ 12 der Beitrags- und Gebührensatzung).

Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung privater Flächen betrug gemäß der 15. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung vom 8. Dezember 1999 im Vorjahr EUR 121,50 p.a. für die ersten 150 m² sowie EUR 0,81 für jeden weiteren m² p.a. Seit Inkrafttreten der Beitrags- und Gebührensatzung vom 18. Dezember 2019 mit Wirkung zum 1. Januar 2020 wird die Grundgebühr im Niederschlagswasserbereich nicht mehr in Ansatz gebracht und stattdessen wird eine Gebühr in Höhe von EUR 0,75 je m² p.a. erhoben (§ 15 der Beitrags- und Gebührensatzung).

c) Mitgliedschaften

Mitgliedschaften bestehen zum 31. Dezember 2020 wie folgt:

- Wasserverband Pinnau-Bilsbek-Gronau, Borstel-Hohenraden
- Wasserverband Krückau, Bad Bramstedt
- Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA), Hennef
- Verband der Schleswig-Holsteinischen Energie- und Wasserwirtschaft e.V. - VSHEW, Reinbek

d) Organisatorischer Aufbau

Ein Organigramm wurde bisher nicht erstellt und ist aufgrund der Größe des Betriebes auch entbehrlich.

Organisatorische Regelungen finden sich in der Betriebssatzung.

e) Versicherungsschutz

Die Beurteilung der Vollständigkeit und Angemessenheit des Versicherungsschutzes war nicht Gegenstand unserer Jahresabschlussprüfung. Diese Prüfung muss einem versicherungstechnischen Sachverständigen überlassen bleiben

Steuerliche Verhältnisse

Bei der Abwasserbeseitigung handelt es sich um eine hoheitliche Betätigung, die nicht der Besteuerung unterliegt. Der Abwasserbetrieb ist ein Hoheitsbetrieb gemäß § 4 Abs. 5 KStG und somit weder körperschaftsteuer- noch gewerbesteuerpflichtig.

Analysierende Darstellungen

Ertragslage

Aus den Zahlen der Ergebnisrechnung (Anlage I Seite 2) haben wir die folgende wirtschaftliche Erfolgsrechnung entwickelt.

	2020		Vorjahr		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.725	97,7	3.710	99,8	15	0,4
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1	0,1	2	0,1	-1	50,0
Sonstige Erträge	85	2,2	3	0,1	82	>100,0
Ordentliche Erträge	3.811	100,0	3.715	100,0	96	2,6
Personalaufwendungen	192	5,0	178	4,8	14	7,9
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.958	51,4	1.685	45,4	273	16,2
Bilanzielle Abschreibungen	843	22,1	837	22,5	6	0,7
Sonstige ordentliche Aufwendungen	494	13,0	689	18,5	-195	28,3
Ordentliche Aufwendungen	3.487	91,5	3.389	91,2	98	2,9
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	324	8,5	326	8,8	-2	0,6
Finanzergebnis	-254	-6,7	-259	-7,0	5	1,9
Ordentliches Ergebnis =	70	1,8	67	1,8	3	4,5
Jahresergebnis	70	1,8	67	1,8	3	4,5

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte betreffen Entgelte für die Schmutzwasserentsorgung in Höhe von TEUR 2.313 (Vorjahr TEUR 2.249) sowie für die Niederschlagswasserbeseitigung in Höhe von TEUR 1.412 (Vorjahr TEUR 1.461). Der Anstieg der öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte für die Schmutzwasserentsorgung resultiert bei einer geringeren Schmutzwassermengengebühr aus dem Anstieg der Schmutzwassermenge von 941.937 m³ auf 952.838 m³. Die Schmutzwassermengengebühr beträgt im Berichtsjahr 2,20 EUR/m³ (Vorjahr 2,35 EUR/m³). Die Grundgebühren sind im Schmutzwasserbereich im Jahresvergleich unverändert. Der Rückgang der öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte aus der Niederschlagswasserbeseitigung resultiert aus insgesamt geringeren Gebühren im Haushaltsjahr 2020. Im Niederschlagswasserbereich hat die Gebühr im Vorjahr EUR 121,50 bis zu 150 m² p. a. und EUR 0,81 für jeden weiteren m² betragen. Im Berichtsjahr ist die Grundgebühr entfallen und es werden ab dem ersten m² 0,75 EUR/m² p.a. berechnet.

Die sonstigen Erträge von TEUR 85 resultieren im Berichtsjahr insbesondere aus der Auflösung der Sonderposten für Gebührenausschleiche (TEUR 78) sowie aus dem Verkauf eines Fahrzeugs (TEUR 5).

Die Personalaufwendungen haben sich um TEUR 14 auf TEUR 192 erhöht. Der Mitarbeiterbestand ist im Jahresdurchschnitt von vier auf fünf gestiegen.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind um TEUR 273 auf TEUR 1.958 gestiegen und betreffen mit TEUR 1.356 (Vorjahr TEUR 1.243) die Gebühren des AZV für die Einleitung des Abwassers sowie für die Abfuhr von Grundstücksabwasseranlagen, mit TEUR 461 (Vorjahr TEUR 326) Unterhaltungsaufwendungen für Grundstücke und bauliche Anlagen sowie das Kanalnetz und mit TEUR 64 (Vorjahr TEUR 60) die besonderen Betriebsaufwendungen im Bereich Schmutzwasserentsorgung (Stromkosten für die Pumpstationen und Maßnahmen gegen Geruchsbelästigungen aus den Schmutzwasserleitungen).

Die bilanziellen Abschreibungen von TEUR 843 (Vorjahr TEUR 837) betreffen das Anlagevermögen und entfallen mit TEUR 429 (Vorjahr TEUR 432) auf die Schmutzwasserentsorgung sowie mit TEUR 414 (Vorjahr TEUR 405) auf die Niederschlagwasserbeseitigung. Neben den Abschreibungen auf das Anlagevermögen waren im Berichtsjahr keine wesentlichen Abschreibungen auf Forderungen erforderlich.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen von TEUR 494 liegen um TEUR 195 unter dem Vorjahr und betreffen mit TEUR 212 (Vorjahr TEUR 242) die Personal- und Sachkostenerstattung an die Stadt Tornesch, mit TEUR 180 (Vorjahr TEUR 140) Aufwendungen aus der Zuführung zur Rückstellung für später entstehende Kosten (jährlichen Bewertung der erwarteten Kosten für die Entschlammung der Regenrückhaltebecken), mit TEUR 77 (Vorjahr TEUR 75) die sonstigen laufenden Geschäftsaufwendungen sowie mit TEUR 25 (Vorjahr TEUR 0) Aufwendungen aus Schadensfälle bei der Durchführung zweier Baumaßnahmen. Der Rückgang der sonstigen ordentlichen Aufwendungen resultiert daraus, dass sich im Vorjahr aus der Gebührennachkalkulation Zuführungen zu den Sonderposten für Gebührenaussgleiche von TEUR 234 notwendig waren (im Berichtsjahr Auflösungen von TEUR 78).

Des negative Finanzergebnisses von - TEUR 254 (Vorjahr TEUR -259) setzt sich aus Finanzerträgen von TEUR 2 (Vorjahr TEUR 2) und Zinsaufwendungen von TEUR 256 (Vorjahr TEUR 261) zusammen. Die Zinsaufwendungen entfallen insbesondere mit TEUR 220 (Vorjahr TEUR 230) auf Zinsaufwendungen an Kreditinstitute sowie mit TEUR 35 (Vorjahr TEUR 24) auf die Aufzinsung der langfristigen Rückstellung für später entstehende Kosten.

Insgesamt hat sich für das Haushaltsjahr 2020 ein ordentliches Ergebnis = Jahresergebnis von TEUR 70 (Vorjahr TEUR 67) ergeben.

Vermögenslage

Nachfolgend erläutern wir den Vermögens- und Kapitalaufbau des Abwasserbetrieb Tornesch am 31. Dezember 2020 anhand der nach Liquiditätsgesichtspunkten zusammengefassten Bilanzzahlen.

Innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag fällige Teilbeträge der Forderungen und Verbindlichkeiten werden dabei als kurzfristig behandelt, alle anderen – soweit nicht besonders vermerkt – als mittel- und langfristig. Der Sonderposten für nicht aufzulösende Beiträge (empfangene Kanalanschlussbeiträge) wird offen von den Sachanlagen abgesetzt.

VERMÖGEN	31.12.2020		Vorjahr		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	428	2,7	524	3,3	-96	18,3
Sachanlagen	23.252	147,9	23.619	147,1	-367	1,6
abzüglich						
Empfangene Kanalanschlussbeiträge	-9.296	-59,1	-9.261	-57,8	-35	0,4
Finanzanlagen	67	0,4	74	0,5	-7	9,5
Mittel- und langfristig gebundenes Vermögen	14.451	91,9	14.956	93,1	-505	3,4
Vorräte	16	0,1	2	0,0	14	>100,0
Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	1.067	6,9	229	1,4	838	>100,0
Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	18	0,1	19	0,1	-1	5,3
Sonstige privatrechtliche Forderungen	7	0,0	7	0,0	0	0,0
Rechnungsabgrenzungsposten	0	0,0	100	0,7	-100	100,0
Liquide Mittel	160	1,0	748	4,7	-588	78,6
Kurzfristig gebundenes Vermögen	1.268	8,1	1.105	6,9	163	14,8
Vermögen insgesamt	15.719	100,0	16.061	100,0	-342	2,1
KAPITAL						
Stammkapital	500	3,2	500	3,1	0	0,0
Allgemeine Rücklage	1.298	8,3	1.298	8,0	0	0,0
Sonderrücklage	267	1,7	267	1,7	0	0,0
Ergebnisrücklage	542	3,4	508	3,2	34	6,7
Jahresüberschuss	70	0,4	67	0,4	3	4,5
Eigenkapital	2.677	17,0	2.640	16,4	37	1,4
Mittel- und langfristige Verbindlichkeiten aus Krediten	9.169	58,4	9.767	60,8	-598	6,1
Mittel- und langfristiges Fremdkapital	9.169	58,4	9.767	60,8	-598	6,1
Sonderposten für Gebührenaussgleich	895	5,7	974	6,1	-79	8,1
Rückstellungen	1.623	10,3	1.408	8,8	215	15,3
Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Krediten	598	3,8	540	3,4	58	10,7
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	757	4,8	732	4,5	25	3,4
Kurzfristiges Fremdkapital	3.873	24,6	3.654	22,8	219	6,0
Kapital insgesamt	15.719	100,0	16.061	100,0	-342	2,1

Das Gesamtvermögen haben sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 342 auf TEUR 15.719 reduziert.

Auf der Vermögensseite hat sich das mittel- und langfristig gebundene Vermögen um TEUR 505 vermindert, während sich das kurzfristig gebundene Vermögen um TEUR 163 erhöht hat. Der Anteil des mittel- und langfristig gebundenen Vermögens am Gesamtvermögen hat sich von 93,1 % auf 91,9 % reduziert.

Die immateriellen Vermögensgegenstände betreffen das seit dem 1. Juni 2010 genutzte Kanalkataster. Der Rückgang um TEUR 96 auf TEUR 428 resultiert aus den planmäßigen Abschreibungen des Haushaltsjahres. Die Sachanlagen haben sich bei Zugängen von TEUR 380 und planmäßigen Abschreibungen von TEUR 747 um TEUR 367 auf insgesamt TEUR 23.252 verringert. Bezüglich der wesentlichen Zugänge wird auf Anlage VIII des Berichts verwiesen.

Die Finanzanlagen betreffen mit TEUR 41 ein Darlehen an die Stadtwerke Tornesch GmbH, das im Haushaltsjahr planmäßig mit TEUR 7 getilgt wurde, sowie mit TEUR 25 die in 2013 von der Stadt Tornesch übertragenen Anteile am AZV.

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen sind im Berichtsjahr um TEUR 838 auf TEUR 1.067 gestiegen. Der Anstieg resultiert im Wesentlichen aus der offenen Forderung gegen die Stadt Tornesch aus der Abrechnung der Niederschlagswasserbeseitigung für das laufende Haushaltsjahr (TEUR 738).

Die liquiden Mittel betreffen das Bankkonto des Eigenbetriebes und haben um TEUR 588 auf TEUR 160 abgenommen. Der Rückgang der liquiden Mittel resultiert bei Auszahlungen für Investitionen in Sachanlagen und der planmäßigen Tilgung der Verbindlichkeiten aus Krediten insbesondere aus dem Anstieg der kurzfristigen Forderungen aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten.

Auf der Kapitaleseite erhöhten sich das Eigenkapital um TEUR 37 sowie das kurzfristige Fremdkapital um TEUR 219. Das mittel- und langfristige Fremdkapital hat sich um TEUR 598 verringert.

Der Anstieg des Eigenkapitals von TEUR 2.640 auf TEUR 2.677 resultiert aus dem im Berichtsjahr erzielten Jahresüberschuss von TEUR 70, dem gemäß Beschluss der Ratsversammlung vom 23. März 2021 die Ausschüttung von 50,0 % der Jahresüberschusses 2019 (TEUR 34) gegenübersteht.

Das mittel- und langfristige Fremdkapital betrifft den mittel- und langfristigen Anteil der Darlehen. Die Abnahme resultiert aus planmäßiger Tilgung der Darlehen.

Das kurzfristige Fremdkapital erhöhte sich um TEUR 219 auf TEUR 3.873. Gemäß der jährlichen Bewertung der voraussichtlichen Kosten für die notwendige Entschlammung der Regenrückhaltebecken wurde der Rückstellung für später entstehende Kosten ein Betrag von TEUR 215 zugeführt (von der Zuführung entfallen TEUR 35 auf die Aufzinsung der Rückstellung). Dem Anstieg der Rückstellungen steht eine Auflösung der Sonderposten für Gebührenaussgleiche gegenüber.

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Krediten betreffen den Tilgungsanteil der Darlehen im Haushaltsjahr 2021.

Die übrigen kurzfristigen Verbindlichkeiten enthalten mit TEUR 509 (Vorjahr TEUR 491) auf Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie mit TEUR 248 (Vorjahr TEUR 241) auf sonstige Verbindlichkeiten insbesondere aus Zinsabgrenzungen und kreditorischen Debitoren.

Finanzlage

Hinsichtlich der Finanzlage verweisen wir auf die vom Abwasserbetrieb Tornesch für das Haushaltsjahr 2020 erstellte Finanzrechnung (Anlage I Seite 3 und 4).

Die liquiden Mittel betreffen Bankguthaben des Eigenbetriebs und haben um TEUR 588 auf TEUR 160 abgenommen. Der Rückgang der liquiden Mittel resultiert bei Auszahlungen für Investitionen in Sachanlagen und der planmäßigen Tilgung der Verbindlichkeiten aus Krediten insbesondere aus dem Anstieg der kurzfristigen Forderungen.

Stichtagsliquidität und Deckungsverhältnisse

Die Liquiditätslage stellt sich zum Bilanzstichtag wie folgt dar:

	31.12.2020 TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderung TEUR
Kurzfristige flüssige Mittel	160	748	-588
Kurzfristiges Fremdkapital	3.873	3.654	219
Liquidität I	-3.713	-2.906	-807
zuzüglich kurzfristige Forderungen (einschließlich Rechnungsabgrenzung)	1.092	355	737
Liquidität II	-2.621	-2.551	-70
zuzüglich Vorräte	16	2	14
Liquidität III - Unterdeckung	-2.605	-2.549	-56

Die Stichtagsliquidität III weist im Haushaltsjahr eine Unterdeckung von TEUR 2.605 auf und hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 56 erhöht. Der Anstieg der Überdeckung resultiert aus dem gesunkenen Bestand an liquiden Mitteln und dem Anstieg des kurzfristigen Fremdkapitals. Trotz des Anstiegs der öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen werden die kurzfristig fälligen Fremdmittel von TEUR 3.873 (Vorjahr TEUR 3.654) nicht durch liquide Mittel von TEUR 160 (Vorjahr TEUR 748) und kurzfristig gebundenes Vermögen von TEUR 1.108 (Vorjahr TEUR 357) gedeckt.

Das Deckungsverhältnis von mittel- und langfristig gebundenen Vermögenswerten und mittel- und langfristigem Kapital zeigt die nachfolgende Übersicht:

	31.12.2020 TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderung TEUR
Das mittel- und langfristig gebundene Vermögen von	23.747	24.217	-470
ist durch Eigenkapital und Sonderposten für nicht auflösende Beiträge von	11.973	11.901	72
Unterdeckung	-11.774	-12.316	542
und mittel- und langfristig zur Verfügung stehende Fremdmittel finanziert	9.169	9.767	-598
Überdeckung	-2.605	-2.549	-56

Analog zu der Liquiditätslage weisen die Deckungsverhältnisse eine gegenüber dem Vorjahr um TEUR 56 gestiegene Unterdeckung von TEUR 2.605 auf. Das mittel- und langfristig gebundene Vermögen wird nicht in voller Höhe durch das Eigenkapital, den Sonderposten für nicht auflösende Anschlussbeiträge und das mittel- und langfristig gebundene Fremdkapital finanziert.

Im Vergleich zu den Vorjahreswerten ergeben sich folgende Bilanzrelationen:

		31.12.2020	Vorjahr
Eigenkapital	: mittel- und langfristig gebundenes Vermögen	18,5 : 100	17,7 : 100
Eigen- und langfristiges Fremdkapital	: mittel- und langfristig gebundenes Vermögen	82,0 : 100	83,0 : 100
Mittel- und langfristig gebundenes Vermögen	: Gesamtvermögen	91,9 : 100	93,1 : 100
Eigenkapital	: Gesamtkapital	17,0 : 100	16,4 : 100
Eigenkapital	: Fremdkapital	20,5 : 100	19,7 : 100

Wie die vorstehende Übersicht zeigt, sind die Bilanzrelationen (bezogen auf die um den Sonderposten für nicht auflösende Beiträge gekürzte Bilanzsumme) im Wesentlichen unverändert gegenüber dem Vorjahr.

Der Abschlussprüfer hat im Rahmen seiner Prüfung die Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung zu beurteilen. In welcher Höhe das Eigenkapital als angemessen anzusehen ist, lässt sich nicht generell festlegen.

Das Eigenkapital dient der Eigenfinanzierung und der Sicherung des Fremdkapitals.

Da das Eigenkapital im Gegensatz zum Fremdkapital dem Unternehmen für unbegrenzte Zeit zur Verfügung steht, soll es darüber hinaus in einem angemessenen Verhältnis zum Anlagevermögen stehen, das dem Unternehmen zur dauernden Nutzung zur Verfügung steht.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze kann gemäß Ausführungsanweisung zur EigVO (alte Fassung) das Eigenkapital als angemessen betrachtet werden, wenn der Betrag zwischen 30,0 % und 40,0 % der um die Baukostenzuschüsse und Sonderposten mit Rücklageanteil gekürzten Bilanzsumme liegt, wobei den Unterschieden in der betrieblichen Struktur der einzelnen Unternehmen Rechnung zu tragen ist.

Der Eigenkapitalanteil beträgt 17,0 % (Vorjahr 16,4 %) der entsprechend gekürzten Bilanzsumme.

Gegenüberstellung der Ansätze im Haushaltsplan 2020 und der Ist-Zahlen des Haushaltsjahres sowie Ansätze im Haushaltsplan des Folgejahres

Haushaltsplan 2020

Eine Gegenüberstellung der Ansätze des Haushaltsplanes 2020 und der Ist-Zahlen in seiner Abwicklung zeigt folgendes Bild:

	Plan 2020 EUR	Ist 2020 EUR	Abweichung 2020 EUR
1. Ergebnisplan			
Erträge	4.546.600,00	3.812.974,45	-733.625,55
Aufwendungen	4.481.400,00	3.743.346,66	-738.053,34
Jahresgewinn	65.200,00	69.627,79	4.427,79
2. Finanzplan			
Einzahlungen	6.817.600,00	2.941.314,74	-3.876.285,26
Auszahlungen	6.817.600,00	3.528.405,96	-3.289.194,04
Unterdeckung	0,00	-587.091,22	-587.091,22

Die Gegenüberstellung der Ansätze des von der Ratsversammlung in der Sitzung am 17. Dezember 2019 beschlossenen Haushaltsplans 2020 und der Ist-Zahlen zeigt Mindererträge im Ergebnisplan von TEUR 734 denen Minderaufwendungen von TEUR 738 gegenüberstehen, sodass gegenüber dem geplanten Jahresgewinn von TEUR 65 ein um TEUR 4 besseres Ergebnis realisiert wurde.

Die realisierten Einzahlungen liegen um TEUR 3.876, die Auszahlungen um TEUR 3.289 unter dem Planansatz. Die Abweichungen resultieren insbesondere aus den im Gegensatz zur Planung nicht erfolgten Einzahlungen aus Kreditaufnahmen für Investitionen sowie aus geringeren Auszahlungen für nicht durchgeführte Baumaßnahmen. Die im Berichtsjahr realisierten Mehrauszahlungen von TEUR 587 führen zu einem entsprechenden Rückgang der liquiden Mittel zum Bilanzstichtag.

Ergebnisplan 2020

Die Gegenüberstellung der Ansätze des Ergebnisplans 2020 und der Ist-Zahlen seiner Abwicklung zeigen die in der nachfolgenden Tabelle aufgezeigten Planabweichungen, von denen die wesentlichen im Folgenden erläutert werden:

	Plan 2020 TEUR	Ist 2020 TEUR	Abweichung TEUR
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.358	3.725	367
Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	364	1	-363
Sonstige ordentliche Erträge	823	85	-738
Ordentliche Erträge	4.545	3.811	-734
Personalaufwendungen	188	192	4
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.671	1.958	-713
Bilanzielle Abschreibungen	823	843	20
Sonstige ordentliche Aufwendungen	580	494	-86
Ordentliche Aufwendungen	4.262	3.487	-775
Ergebnis der laufenden Verwaltungs- tätigkeit	283	324	41
Finanzerträge	2	2	0
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	220	256	36
Finanzergebnis	-218	-254	-36
Ordentliches Ergebnis	65	70	5
Jahresergebnis	65	70	5

Das im Berichtsjahr erzielte Jahresergebnis von TEUR 70 liegt um TEUR 5 über dem geplanten Ergebnis.

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte liegen um TEUR 367 über dem geplanten Niveau. Im Einzelnen zeigen die Umsatzerlöse folgende Abweichung:

	Plan 2020 TEUR	Ist 2020 TEUR	Abweichung TEUR
Schmutzwassergebühren	1.973	2.313	340
Niederschlagswassergebühren öffentlich und privat	1.385	1.412	27
	3.358	3.725	367

Die höheren Schmutzwassergebühren im Vergleich zur Planung resultieren aus einer höheren Schmutzwassermengengebühr (TEUR +314) und aus höheren Grundgebühren (TEUR +26). Die Erträge aus Schmutzwassergebühren enthalten mit TEUR 138 Erträge aus der Berechnung des Verschmutzungszuschlags. Die Berechnung des Verschmutzungszuschlags wurde aber mit TEUR 100

als Erstattung von privaten Unternehmen im Plansatz der Kostenerstattungen und Kostenumlagen und nicht im Planansatz der öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte berücksichtigt.

Die Niederschlagswassergebühren liegen um TEUR 27 über dem Planansatz. Die in den Niederschlagswassergebühren enthaltenen Kostenerstattungen durch den Straßenbaulastenträger für die Entwässerung der Straßen betragen insgesamt TEUR 738 (Planansatz TEUR 727).

Die Kostenerstattungen und Kostenumlagen liegen mit TEUR 1 um TEUR 363 unter der Planung. Der Planansatz berücksichtigte mit TEUR 263 die anteilige Kostenerstattung der Stadt Uetersen für die geplante Entschlammung des Regenrückhaltebeckens Ohrbrookgraben Süd. Die Durchführung der geplanten Entschlammung des Regenrückhaltebeckens war im Berichtsjahr allerdings noch nicht erforderlich. Des Weiteren berücksichtigte der Planansatz mit TEUR 100 Erstattungen von privaten Unternehmen insbesondere aus der Berechnung eines Verschmutzungszuschlags. Die vereinnahmten Erträge aus der Berechnung des Verschmutzungszuschlags wurden aber wie im Vorjahr unter den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten aus Schmutzwassergebühren erfasst.

Die sonstigen Erträge von TEUR 85 liegen um TEUR 738 unter dem Planansatz. Die Erträge des Berichtsjahres betreffen mit TEUR 78 insbesondere die Auflösung der Sonderposten für Gebührenaussgleiche (Planansatz TEUR 231). Des Weiteren wurden im Planansatz Erträge aus der Auflösung der Rückstellung für später entstehende Kosten von TEUR 588 für die geplante Entschlammung des Regenrückhaltebeckens Ohrbrookgraben Süd berücksichtigt. Die Durchführung der geplanten Entschlammung des Regenrückhaltebeckens war im Berichtsjahr allerdings noch nicht erforderlich.

Der Personalaufwand von TEUR 192 liegt mit TEUR 4 nur leicht unterhalb des geplanten Aufwandes.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen weichen zur Planung um TEUR 713 ab. Die Abweichungen stellen sich wie folgt dar:

	Plan 2020 TEUR	Ist 2020 TEUR	Abweichung TEUR
Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen u.s.w. (Schmutzwasser)	1.190	1.362	172
Unterhaltung des Kanalnetzes (Niederschlagswasser)	1.120	281	-839
Unterhaltung des Kanalnetzes (Schmutzwasser)	255	180	-75
Besondere Betriebsaufwendungen (Schmutzwasser)	53	64	11
Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen u.s.w. (Niederschlagswasser)	35	58	23
Mieten und Pachten sowie Leasing	8	7	-1
Haltung von Fahrzeugen	6	5	-1
Sonstige	4	1	-3
	2.671	1.958	-713

Die Aufwendungen aus der Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen u. s. w. im Bereich der Schmutzwasserentsorgung betreffen insbesondere die Gebühr des AZV für die Einleitung des Abwassers (TEUR 1.199 Abschlag für 2020 und TEUR 150 Nachberechnung für 2020) sowie mit

TEUR 7 Gebühren des AZV für die Abfuhr von Grundstücksabwasseranlagen. Die Aufwendungen aus der Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen u. s. w. im Bereich Niederschlagswasserentsorgung resultieren insbesondere aus der Schädlingsbekämpfung.

Die Aufwendungen für die Unterhaltung der Kanalnetze resultieren insbesondere aus Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten sowie aus Spülungen und sonstigen Reinigungsarbeiten. Die Kostenersatzung an die Stadt Tornesch für die Leistungen des Bauhofs (TEUR 43) wurde ebenfalls unter diesem Posten erfasst. Der höhere Planansatz berücksichtigt die im Berichtsjahr geplante, aber nicht erforderliche Entschlammung des Regenrückhaltebeckens Ohrbrookgraben Süd.

Die besonderen Betriebsaufwendungen im Bereich Schmutzwasserentsorgung betreffen mit TEUR 34 die Stromkosten für die Pumpstationen sowie mit TEUR 30 Maßnahmen gegen Geruchsbelästigungen aus den Schmutzwasserleitungen.

Die bilanziellen Abschreibungen liegen um TEUR 20 über dem Planansatz.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen weichen zur Planung um TEUR 86 ab. Die Abweichungen stellen sich wie folgt dar:

	Plan 2020 TEUR	Ist 2020 TEUR	Abweichung TEUR
Erstattungen an Gemeinden	238	212	-26
Aufwendungen aus der Zuführung zur Rückstellung für später entstehende Kosten	259	180	-79
Geschäftsaufwendungen	51	40	-11
Schadensfälle	0	25	25
Sonstige	32	37	5
	580	494	-86

Die Erstattungen an Gemeinden betreffen die Personal- und Sachkostenerstattung an die Stadt Tornesch.

Die Aufwendungen aus der Zuführung zur Rückstellung für später entstehende Kosten resultieren aus der jährlichen Bewertung der erwarteten Kosten für die Entschlammung der Regenrückhaltebecken.

Die Aufwendungen für Schadensfälle betreffen zwei unerwartete Schadensfälle bei der Durchführung zweier Baumaßnahmen.

Die Zinsaufwendungen liegen um TEUR 36 über dem Planansatz. Die Zinsaufwendungen entfallen mit TEUR 35 auf die Aufzinsung der langfristigen Rückstellung für später entstehende Kosten.

Finanzplan 2020

Der Finanzplan 2020 des doppischen Haushaltes berücksichtigt folgende Plandaten für das Haushaltsjahr 2020, denen zum Vergleich die Ist-Zahlen 2020 gegenübergestellt wurden.

	Plan 2020 TEUR	Ist 2020 TEUR	Veränderung TEUR
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit			
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.358	2.856	-502
Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0
Kostenerstattungen, Kostenumlagen	364	1	-363
Sonstige Einzahlungen	4	3	-1
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	2	2	0
	3.728	2.862	-866
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit			
Personalauszahlungen	-188	0	188
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-2.671	-1.751	920
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-220	-222	-2
Sonstige Auszahlungen	-321	-590	-269
	-3.400	-2.563	837
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	328	299	-29
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit			
Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0	4	4
Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0	7	7
Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	70	34	-36
	70	45	-25
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit			
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-400	-123	277
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-60	-64	-4
Auszahlungen für Baumaßnahmen	-2.388	-205	2.183
	-2.848	-392	2.456
Saldo aus Investitionstätigkeit	-2.778	-347	2.431
Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	0	33	33
Auszahlung aus fremden Finanzmitteln	0	-33	-33
Saldo aus fremden Finanzmitteln	0	0	0
Aufnahmen von Krediten für Investitionen	3.020	0	-3.020
Tilgung von Krediten für Investitionen	-570	-540	30
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	2.450	-540	-2.990
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	0	-588	-588
Anfangsbestand an Finanzmitteln	0	748	748
Liquide Mittel	0	160	160

Die deutlich unter dem Planansatz liegenden Einzahlungen aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten resultieren aus der zum Stichtag noch nicht beglichene Abrechnung der Niederschlagswasserbeseitigung mit der Stadt Tornesch für das Haushaltsjahr 2020.

Die Planabweichung bei den Einzahlungen aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen von TEUR 363 resultiert aus der Verschiebung der Entschlammung des Regenrückhaltebeckens Ohrbrookgraben Süd für die anteilige Kostenerstattungen der Stadt Uetersen von TEUR 263 geplant wurden. Des Weiteren berücksichtigt der Planansatz mit TEUR 100 Erstattungen von privaten Unternehmen insbesondere aus der Berechnung eines Verschmutzungszuschlags. Die vereinnahmten Erträge und Einzahlungen aus der Berechnung des Verschmutzungszuschlags wurden aber wie im Vorjahr unter den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten aus Schmutzwassergebühren erfasst.

Die Personalaufwendungen für das Haushaltsjahr betragen TEUR 192 erhöht. Die Zahlung an die Stadt Tornesch ist erst im Jahr 2021 erfolgt.

Die Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen liegen um TEUR 920 unter dem Planansatz. Der höhere Planansatz berücksichtigt die im Berichtsjahr geplante, aber nicht erforderliche Entschlammung des Regenrückhaltebeckens Ohrbrookgraben Süd.

Weitere wesentliche Planabweichungen haben sich zum einen bei den Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit (TEUR 2456) und zum anderen bei den korrespondierenden Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten (TEUR -3.020) ergeben. Eine detaillierte Aufstellung der im Haushaltsjahr 2020 durchgeführten Investitionen erfolgt in der Anlage VIII des Berichts. Im Plan wurden darüber hinaus hohe Investitionen insbesondere für den Neubau der Entwässerung (Schmutz- und Niederschlagswasser) Moorreger Weg sowie für Grunderwerb für Regenrückhaltebecken berücksichtigt.

Ergebnisplan 2021

Der von der Ratsversammlung in der Sitzung am 15. Dezember 2020 beschlossene Ergebnisplan schließt bei den Erträgen und bei den Aufwendungen mit jeweils TEUR 3.706 ab. Im Folgenden wurden die Plandaten des Haushaltsjahres 2021 den Ist-Zahlen des Jahres 2020 gegenübergestellt:

	Ist 2020 TEUR	Plan 2021 TEUR	Abweichung TEUR
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.725	3.389	-336
Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1	134	133
Sonstige ordentliche Erträge	85	181	96
Ordentliche Erträge	3.811	3.704	-107
Personalaufwendungen	192	201	9
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.958	1.887	-71
Bilanzielle Abschreibungen	843	867	24
Sonstige ordentliche Aufwendungen	494	545	51
Ordentliche Aufwendungen	3.487	3.500	13
Ergebnis der laufenden Verwaltungs- tätigkeit	324	204	-120
Finanzerträge	2	2	0
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	256	206	-50
Finanzergebnis	-254	-204	50
Ordentliches Ergebnis	70	0	-70
Jahresergebnis	70	0	-70

Die Planung 2021 sieht öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte von TEUR 3.389 vor, die um TEUR 336 unter dem realisierten Niveau des Haushaltsjahres 2020 liegen. Die geplanten öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte enthalten mit TEUR 2.014 (Ist 2020 TEUR 2.313) die Gebühreneinnahmen der Schmutzwasserbeseitigung und mit TEUR 1.376 die Gebühreneinnahmen aus der Niederschlagswasserbeseitigung (Ist 2020 TEUR 1.412). Von den im Jahr 2020 realisierten Schmutzwassergebühren entfallen TEUR 138 auf die Berechnung des Verschmutzungszugschlags. Die Berechnung des Verschmutzungszuschlags wurde aber wie im Vorjahr als Erstattung von privaten Unternehmen im Plansatz der Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Plan 2020 TEUR 115) und nicht im Planansatz der öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte berücksichtigt. Die in den geplanten Niederschlagswassergebühren enthaltenen Kostenerstattungen durch den Straßenbaulastenträger für die Entwässerung der Straßen betragen insgesamt TEUR 692 (Ist 2020 TEUR 738).

Die geplanten Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen liegen um TEUR 71 unter dem realisierten Niveau des Jahres 2020. Der Planansatz 2021 für die Aufwendungen zur Unterhaltung der Kanalnetze von TEUR 530 liegt um TEUR 69 leicht über dem im Jahr 2020 realisierten Aufwand von TEUR 461. Aber der Planansatz insbesondere für die Gebühren der Abwassereinleitung beim AZV liegt mit TEUR 1.240 um TEUR 122 unter dem Aufwand des Jahres 2020 von TEUR 1.362. Des

Weiteren liegen die Planansätze für die weiteren Aufwendungen zur Bewirtschaftung der baulichen Anlagen und für die besonderen Betriebsaufwendungen mit TEUR 98 um TEUR 24 unter den realisierten Aufwendungen des Jahres 2020 von TEUR 122.

Der Planansatz für die bilanziellen Abschreibungen liegt um TEUR 24 über den Abschreibungen des Jahres 2020. Es wurden aber nicht alle im Plan 2020 berücksichtigten Investitionen durchgeführt.

Die geplanten Mehrausgaben bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen berücksichtigen insbesondere höhere Erstattungen an die Stadt Tornesch. Eine mögliche Zuführung zum Sonderposten für Gebührenaussgleich wurde in der Planung 2021 nicht berücksichtigt.

Für das Haushaltsjahr 2021 wird ein ausgeglichenes Jahresergebnis von TEUR 0 geplant. Der hoheitliche Bereich der Abwasserbeseitigung hat sich durch Gebühren zu finanzieren. Diese sollten so bemessen sein, dass sie die erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung des Infrastrukturvermögens decken und darüber hinaus zu einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung führen. Im Planansatz der sonstigen ordentlichen Aufwendungen wurde wieder eine Eigenkapitalverzinsung in Höhe von TEUR 65 berücksichtigt, die dem geplanten Jahresgewinn des Vorjahreshaushaltsplan entspricht und leicht unter dem Jahresgewinn des Haushaltsjahres 2020 (TEUR 70) liegt.

Finanzplan 2021

Der von der Ratsversammlung in der Sitzung am 15. Dezember 2020 beschlossene Finanzplan schließt bei den Einzahlungen und bei den Auszahlungen mit jeweils TEUR 4.417 ab. Im Folgenden wurden die Plandaten des Haushaltsjahres 2021 den Ist-Zahlen des Jahres 2020 gegenübergestellt:

	Ist 2020 TEUR	Plan 2021 TEUR	Veränderung TEUR
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit			
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.856	3.390	534
Privatrechtliche Leistungsentgelte	0	0	0
Kostenerstattungen, Kostenumlagen	1	134	133
Sonstige Einzahlungen	3	3	0
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	2	2	0
	2.862	3.529	667
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit			
Personalauszahlungen	0	-201	-201
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.751	-1.887	-136
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-222	-206	16
Sonstige Auszahlungen	-590	-316	274
	-2.563	-2.610	-47
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	299	919	620
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit			
Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	4	0	-4
Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	7	0	-7
Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	34	18	-16
	45	18	-27
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit			
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-123	-450	-327
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-64	-1	63
Auszahlungen für Baumaßnahmen	-205	-784	-579
	-392	-1.235	-843
Saldo aus Investitionstätigkeit	-347	-1.217	-870
Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	33	0	-33
Auszahlung aus fremden Finanzmitteln	-33	0	33
Saldo aus fremden Finanzmitteln	0	0	0
Aufnahmen von Krediten für Investitionen	0	870	870
Tilgung von Krediten für Investitionen	-540	-572	-32
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-540	298	838
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-588	0	588
Anfangsbestand an Finanzmitteln	748	0	-748
Liquide Mittel	160	0	-160

Abwasserbetrieb Tornesch, Tornesch

Aufgliederung und Erläuterung einzelner Posten des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020

POSTEN DER BILANZ

AKTIVA

1. ANLAGEVERMÖGEN

	31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
	<u>23.746.138,93</u>	<u>24.216.890,88</u>

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

	31.12.2020 EUR
Stand 1. Januar	524.129,55
Abschreibungen	96.324,26
Stand 31. Dezember	427.805,29

Der Ausweis betrifft das seit dem 1. Juni 2010 genutzte Kanalkataster. Das Kanalkataster wird über eine Nutzungsdauer von 15 Jahren planmäßig abgeschrieben.

1.2 Sachanlagen

	31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	2.360.770,18	2.360.770,18
Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	20.104.734,02	20.655.418,54
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	123.830,56	86.094,62
Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.193,31	5.374,30
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	656.979,39	511.375,07
	<u>23.251.507,46</u>	<u>23.619.032,71</u>

Die Zusammensetzung und Entwicklung der Sachanlagen ist im Einzelnen im Anlagenspiegel gemäß § 51 Abs. 3 Nr. 1 GemHVO-Doppik in der Anlage I, Seite 10 und 11 aufgeführt.

Bezüglich der wesentlichen Zugänge (unter Berücksichtigung der Umbuchungen) verweisen wir auf Anlage VIII des Berichtes.

Die Anlagegegenstände werden ausschließlich linear abgeschrieben. Die Sätze liegen im Rahmen der in der Abwasserwirtschaft üblichen Abschreibungssätze. Mit der Umstellung auf die Bilanzierung nach GemHVO-Doppik erfolgt für die Zugänge ab dem 1. Januar 2012 die Bestimmung der Nutzungsdauer nach den bekanntgegebenen Abschreibungstabellen für Kommunen.

1.3 Finanzanlagen

31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
<u>66.826,18</u>	<u>73.728,62</u>

1.3.2 Beteiligungen

31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
<u>25.411,54</u>	<u>25.411,54</u>

Im Jahr 2013 wurde der Anteil am Stammkapital (EUR 675,91) und an der allgemeinen Rücklage (EUR 24.735,63) des AZV Pinneberg von der Stadt Tornesch auf den Eigenbetrieb übertragen. Der Zweckverband AZV Pinneberg führt seit dem 1. Februar 2018 den Namen AZV Südholstein.

1.3.4.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen

31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
<u>41.414,64</u>	<u>48.317,08</u>

Es wird ein an die Stadtwerke Tornesch GmbH ausgegebenes Darlehen ausgewiesen. Die Tilgung erfolgt im Berichtsjahr planmäßig. Die Laufzeit endet am 30. September 2026. Das Darlehen wird mit 3,97 % p. a. verzinst.

2. UMLAUFVERMÖGEN

31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
<u>1.267.908,26</u>	<u>1.004.681,73</u>

2.1 Vorräte	31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
	<u>16.036,25</u>	<u>2.471,70</u>

Die Vorräte betreffen Pumpen für den Bereich Schmutzwasserbeseitigung.

2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen

31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
<u>1.066.772,25</u>	<u>229.308,27</u>

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen betreffen Schmutz- und Niederschlagswassergebühren sowie Anschlussbeiträge.

Der Anstieg der öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen resultiert im Wesentlichen daraus, dass die Abrechnung der Niederschlagswasserbeseitigung mit der Stadt Tornesch im Gegensatz zum Vorjahr zum Stichtag 31. Dezember 2020 noch nicht beglichen war.

2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen

31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
<u>17.766,46</u>	<u>18.418,22</u>

Die sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen betreffen im Wesentlichen Forderungen aus Schmutzwassergebühren aus Vorjahren (EUR 12.259,45) sowie mit EUR 4.092,91 Forderungen aus Mahn- und Vollstreckungsgebühren.

2.2.4. Sonstige privatrechtliche Forderungen

31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
<u>6.846,68</u>	<u>6.905,70</u>

Die sonstigen privatrechtlichen Forderungen enthalten insbesondere gestundete Anschlussbeiträge (EUR 6.426,15) sowie anteilige Zinsen für das Haushaltsjahr 2020 aus der Ausleihung an die Stadtwerke Tornesch GmbH (EUR 411,04).

2.4 Liquide Mittel

	31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
Sparkasse Südholstein	138.630,16	261.160,84
Postbank Hamburg	15.789,50	40.206,41
VR Bank Pinneberg eG	6.066,96	446.210,59
	160.486,62	747.577,84

3. Aktive Rechnungsabgrenzung

31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
0,00	99.964,00

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten des Vorjahres betraf den bereits vor dem Bilanzstichtag an den AZV Südholstein gezahlten Abschlag für Januar 2020 auf die Gebühr für die Abwassereinleitung im Haushaltsjahr 2020.

PASSIVA

A. EIGENKAPITAL

31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
<u>2.676.397,66</u>	<u>2.640.399,54</u>

1.1 Allgemeine Rücklage

31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
<u>1.797.795,22</u>	<u>1.797.795,22</u>

Die Allgemeine Rücklage beinhaltet das Stammkapital, welches gemäß § 20 Abs. 2 EigVO mit seinem in § 3 der Betriebssatzung festgelegten Betrag (EUR 500.000,00) angesetzt wurde. Darüber hinaus wurde die Allgemeine Rücklage bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz ermittelt und in Folgejahren nur durch bestimmte Vorgänge verändert. Zuletzt erhöhte sie sich im Haushaltsjahr 2017 aufgrund einer neuen Zuordnung von Grabenparzellen (EUR 130.762,89, davon unter Bezugnahme auf § 56 i. V. m. § 54 Abs. 3 GemHVO-Doppik 85 % bzw. EUR 111.148,46) von der Stadt Tornesch zu dem Abwasserbetrieb sowie im Zusammenhang mit der Einhaltung der Höchstbeträge der Ergebnisrücklage gemäß § 25 Abs. 3 GemHVO (EUR 270.000,00). Der über das Stammkapital hinausgehende Betrag der Allgemeinen Rücklage beläuft sich zum Bilanzstichtag auf EUR 1.297.795,22.

1.2 Sonderrücklage

31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
<u>266.894,36</u>	<u>266.894,36</u>

Die Sonderrücklage resultiert aus erhaltenen Landesmitteln und Mitteln des Kreises Pinneberg für Baumaßnahmen.

1.3 Ergebnisrücklage

31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
<u>542.080,29</u>	<u>508.450,62</u>

Die Ergebnisrücklage umfasst die in Vorjahren erzielten Jahresgewinne, verrechnet mit angefallenen Jahresverlusten. Die Ergebnisrücklage darf gemäß § 25 Abs. 3 GemHVO-Doppik höchstens 33 % und soll mindestens 10 % der Allgemeinen Rücklage betragen. Die Veränderung ist auf den Vortrag des Jahresergebnisses 2019 (EUR 67.259,34) zurückzuführen. Der Jahresüberschuss 2019 wird gemäß Beschluss der Ratsversammlung vom 23. März 2021 zu 50,0 % (EUR 33.629,67) vorgetragen und 50,0 % (EUR 33.629,67) werden im Haushaltsjahr 2021 an die Stadt Tornesch ausgeschüttet. Der Ausschüttungsbetrag wird zum Stichtag 31. Dezember 2020 unter den sonstigen Verbindlichkeiten

ausgewiesen.

1.5. Jahresüberschuss

31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
<u>69.627,79</u>	<u>67.259,34</u>

2. SONDERPOSTEN

31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
<u>10.190.955,66</u>	<u>10.234.634,66</u>

2.3. Sonderposten für Beiträge

31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
<u>9.295.490,78</u>	<u>9.260.887,90</u>

2.3.2 Sonderposten für nicht aufzulösende Beiträge

	Stand 1.1.2020 EUR	Zuführung EUR	Stand 31.12.2020 EUR
Kanalanschlussbeiträge - Schmutzwasser	8.136.445,83	20.837,36	8.157.283,19
Kanalanschlussbeiträge - Niederschlagswasser	1.124.442,07	13.765,52	1.138.207,59
	<u>9.260.887,90</u>	<u>34.602,88</u>	<u>9.295.490,78</u>

Unter dem Sonderposten für nicht aufzulösende Beiträge werden die von den Grundstückseigentümern zur Deckung des Aufwands für die Herstellung der Abwasseranlagen erhobenen Kanalanschlussbeiträge erfasst. Der Abwasserbetrieb erhebt die Kanalanschlussbeiträge gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung vom 18. Dezember 2019. Die Satzung ist zum 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Von der seit 2004 bestehenden Wahlmöglichkeit, die Ertragszuschüsse ratierlich aufzulösen, macht der Eigenbetrieb keinen Gebrauch, da das Kapital dem Eigenbetrieb für Ersatzinvestitionen zur Verfügung stehen soll.

2.3.4 Sonderposten für Gebührenaussgleiche

	Stand 1.1.2020 EUR	Auflösung EUR	Stand 31.12.2020 EUR
Regenwasser private Flächen	454.871,82	57.495,44	397.376,38
Schmutzwassersammlung	518.874,94	20.786,44	498.088,50
	973.746,76	78.281,88	895.464,88

Im Rahmen der Gebührennachkalkulation ergaben sich Unterdeckungen im Bereich der Niederschlagswassersammlung (TEUR 21) sowie im Bereich der Schmutzwassersammlung (TEUR 57). Insgesamt führten die Unterdeckungen zu einer Auflösung der Sonderposten in Höhe von TEUR 78. Der verbleibende Betrag von insgesamt TEUR 896 steht zum Ausgleich für künftige Gebührenunterdeckungen zur Verfügung bzw. ist den Kunden im Rahmen der Gebührenkalkulation zu erstatten.

3. RÜCKSTELLUNGEN

31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
<u>1.622.729,51</u>	<u>1.408.010,59</u>

3.3 Rückstellungen für später entstehende Kosten

31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
<u>1.622.729,51</u>	<u>1.408.010,59</u>

Gemäß der jährlichen Bewertung der voraussichtlichen Kosten für die notwendige Entschlammung der Regenrückhaltebecken wurde der Rückstellung für später entstehende Kosten ein Betrag von EUR 214.718,92 zugeführt. Von der Zuführung entfallen EUR 34.746,02 auf die Aufzinsung der Rückstellung.

4. VERBINDLICHKEITEN

31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
<u>10.523.964,36</u>	<u>11.038.491,82</u>

4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

4.2.3 vom privaten Kreditmarkt

31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
<u>9.766.613,65</u>	<u>10.307.046,01</u>

Zur Entwicklung der langfristigen Verbindlichkeiten aus Krediten verweisen wir auf die Anlage IX zu diesem Bericht.

4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
	<u>509.183,28</u>	<u>490.840,37</u>

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen entfallen im Wesentlichen auf durchgeführte Baumaßnahmen sowie auf weitere Investitionen in das Sachanlagevermögen. Aus der Schlussabrechnung des AZV Südholstein für die Abwassereinleitung im Haushaltsjahr 2020 resultiert eine Verbindlichkeit in Höhe von EUR 149.864,31.

Des Weiteren ist in den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen mit EUR 192.420,49 die Lohn- und Gehaltsabrechnung der Stadt Tornesch für die Mitarbeiter des Abwasserbetriebs für das Haushaltsjahr 2020 enthalten.

4.7 Sonstige Verbindlichkeiten

	31.12.2020 EUR	Vorjahr EUR
Kreditorische Debitoren	163.109,27	194.458,64
Allgemeine Verbindlichkeiten	50.068,65	44.653,96
Abführung Jahresergebnis 2019	33.629,67	0,00
Übrige Verbindlichkeiten	1.359,84	1.492,84
	<u>248.167,43</u>	<u>240.605,44</u>

Die allgemeinen Verbindlichkeiten umfassen Zinsabgrenzungen für die Verbindlichkeiten von Krediten für Investitionen vom privaten Kreditmarkt.

Der Jahresüberschuss 2019 wird gemäß Beschluss vom 23. März 2021 zu 50 % (EUR 33.629,67) vorgetragen und 50 % (EUR 33.629,67) werden im Haushaltsjahr 2021 an die Stadt Tornesch ausgeschüttet. Der Ausschüttungsbetrag wird zum Stichtag 31. Dezember 2020 unter den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen.

ERLÄUTERUNGEN DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

	2020 EUR	Vorjahr EUR
Schmutzwassergebühr		
Schmutzwassermengengebühr	1.854.068,23	1.799.137,19
Grundgebühren	458.142,12	448.973,04
Verwaltungsgebühren	699,01	803,31
	2.312.909,36	2.248.913,54
Niederschlagswasser		
Niederschlagswassergebühr	1.411.310,79	1.459.946,24
Verwaltungsgebühren	668,39	903,75
	1.411.979,18	1.460.849,99
	3.724.888,54	3.709.763,53

Für das Berichtsjahr gilt mit Wirkung zum 1. Januar 2020 die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Tornesch (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 18. Dezember 2019. Im Vorjahr galt die Beitrags- und Gebührensatzung vom 8. Dezember 1999 in der Fassung der 15. Nachtragssatzung vom 19. Dezember 2017.

Die Schmutzwassergebühr setzt sich aus der Grundgebühr und einer Mengengebühr zusammen. Die Grundgebühr wird nach der Nenngröße der Frischwasserzähler erhoben und beträgt unverändert zum Vorjahr in Abhängigkeit von der Durchflussmenge zwischen EUR 7,67 pro Monat (bis 2,5 m³/h) und EUR 245,44 pro Monat (bis 80 m³/h). Gemäß der 15. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung vom 8. Dezember 1999 betrug die Mengengebühr für die Schmutzwasserbeseitigung im Vorjahr EUR 2,35 je m³. Mit Inkrafttreten der Beitrags- und Gebührensatzung vom 18. Dezember 2019 wurde die Mengengebühr für Schmutzwasser ab dem 1. Januar 2020 von 2,35 EUR/m³ auf 2,20 EUR/m³ gesenkt.

Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung privater Flächen betrug gemäß der 15. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung vom 8. Dezember 1999 im Vorjahr EUR 121,50 p. a. für die ersten 150 m² sowie EUR 0,81 für jeden weiteren m² p. a. Seit Inkrafttreten der Beitrags- und Gebührensatzung vom 18. Dezember 2019 mit Wirkung zum 1. Januar 2020 wird die Grundgebühr im Niederschlagswasserbereich nicht mehr in Ansatz gebracht und stattdessen wird eine Gebühr in Höhe von EUR 0,75 je m² p. a. erhoben.

5. Privatrechtliche Leistungsentgelte

2020 EUR	Vorjahr EUR
100,00	100,00

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte von EUR 100,00 betreffen die jährliche Pacht für ein Flurstück.

6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen

	2020 EUR	Vorjahr EUR
Erstattungen von Gemeinden	956,40	1.172,40
Erstattungen von privaten Unternehmen	0,00	619,59
	956,40	1.791,99

7. Sonstige Erträge

	2020 EUR	Vorjahr EUR
Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Gebührenausschläge	78.281,88	0,00
Erträge aus der Veräußerung von beweglichen Sachen des Anlagevermögens	4.500,00	0,00
Säumniszuschläge	2.466,44	3.463,79
Sonstige Erträge	0,02	0,00
	85.248,34	3.463,79

Die Erträge aus der Veräußerung von beweglichen Sachen des Anlagevermögens resultieren aus der Veräußerung eines Fahrzeuges.

11. Personalaufwendungen

	2020 EUR	Vorjahr EUR
Dienstaufwendungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	151.759,20	139.203,08
Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	9.937,69	9.453,42
Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	30.723,60	28.758,21
	192.420,49	177.414,71

Der Abwasserbetrieb beschäftigte im Jahresdurchschnitt fünf (Vorjahr vier) Mitarbeiter. Die Abrechnung der Gehälter erfolgt durch die Personalabteilung der Stadt Tornesch. Die Betriebsangehörigen sind bei der VBL versichert.

13. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

	2020 EUR	Vorjahr EUR
Bewirtschaftung der Grundstücke	1.420.669,90	1.282.448,13
Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	460.883,78	325.815,00
Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	64.242,00	59.903,95
Leasing	4.964,78	6.710,73
Haltung von Fahrzeugen	4.695,40	4.777,00
Mieten und Pachten	1.989,79	1.982,13
Aus- und Fortbildung, Umschulung	718,30	2.794,29
	1.958.163,95	1.684.431,23

14. Bilanzielle Abschreibungen

	2020 EUR	Vorjahr EUR
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	843.365,74	837.357,78
Abschreibungen auf das Umlaufvermögen	64,03	85,41
	843.429,77	837.443,19

16. Sonstige Aufwendungen

	2020 EUR	Vorjahr EUR
Erstattung an Gemeinden	211.536,40	241.977,00
Aufwendungen aus der Zuführung zum Sonderposten für Gebührenausschleiche	179.972,90	234.445,21
Aufwendungen aus der Zuführung zur Rückstellung für Entschlammung der Regenrückhaltebecken	0,00	139.948,33
Geschäftsaufwendungen	39.657,68	41.533,55
Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Pflichten	37.468,03	31.486,40
Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	25.208,44	0,00
Aufwendungen aus dem Abgang von Sachanlagen	1,00	0,00
	493.844,45	689.390,49

Nach erneuter Schätzung der voraussichtlichen Kosten für die notwendige Entschlammung der Regenrückhaltebecken wurde der Rückstellung für später entstehende Kosten ein Betrag von EUR 214.718,92 zugeführt. Von der Zuführung entfallen EUR 34.746,02 auf die Aufzinsung der Rückstellung.

19. Finanzerträge

2020 EUR	Vorjahr EUR
<u>1.781,17</u>	<u>2.055,20</u>

Die Finanzerträge resultieren aus der Verzinsung des an die Stadtwerke Tornesch GmbH ausgegebenen Darlehens.

20. Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

	2020 EUR	Vorjahr EUR
Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	219.857,71	229.671,90
Zinsaufwendungen an Gemeinden	884,27	7.295,90
Sonstige Finanzaufwendungen	34.746,02	24.267,75
	<u>255.488,00</u>	<u>261.235,55</u>

Die sonstigen Finanzaufwendungen resultieren aus der Aufzinsung der Rückstellung für später entstehende Kosten.

22. Jahresergebnis

2020 EUR	Vorjahr EUR
<u>69.627,79</u>	<u>67.259,34</u>

Übersicht über die Anlagenzugänge für das Haushaltsjahr 2020

	EUR
Zugänge	
Ausbau Norderstr. NW	22.909,52
Herstellung Hausanschluss Moorreger Weg 19, SW	19.781,57
Doppelpumpwerk Hasweg 36	14.935,34
Regenrückhaltebecken B-Plan 29 West	13.605,19
Ausbau Norderstr. SW	11.174,83
Pumpstation Pinnebergster Str.	10.291,90
Herstellung Hausanschluss Pommernstr. Wilhelmstr. 13-15, NW	8.203,18
Herstellung Hausanschluss Denkmalstr. 9, SW	5.266,15
Herstellung Hausanschluss Seerosenring 19, SW	5.055,50
Herstellung Hausanschluss Denkmalstr. 9, NW	4.861,06
Herstellung Hausanschluss Seerosenring 19, NW	4.857,25
Ausbau an der Kirche	4.212,10
Herstellung Hausanschluss Friedensallee 17, NW	4.054,06
Am Moor zw. Thujaweg und Brokkamp NW	2.566,26
Herstellung offene Wasserrinne Kuhlenweg 10	1.787,14
Herstellung Hausanschluss Norderstr. 40, NW	1.291,78
Pumpwerk Pastorendamm	969,04
Sonstige Zugänge unter TEUR 1	570,41
Summe Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	136.392,28
Mercedes Sprinter PI TO 2530 (SW+NW)	46.984,87
Tauchmotorpumpe (PW Oha Merianstr.)	969,04
Sonstige Zugänge unter TEUR 1	840,38
Summe Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	48.794,29
Zugänge GWG-Pool	1.704,31
Summe Betriebs- und Geschäftsausstattungen	1.704,31

	EUR
Überträge:	186.890,88
Moorreger Weg, Ausbau NW	38.749,74
Einzäunung RRHB Oha B-Plan 47	26.614,84
Neubau Str. kl. Moorweg zw. Nixenring u. Aalkamp	20.732,19
Moorreger Weg, Ausbau SW	18.877,40
mobiler SAB Stromerzeuger Typ I - 1450 F	16.891,92
B-Plan 97 Entwässerungsplanung Tornesch am See	12.183,99
Erneuerung RW-Leitung Paul-Klee-Weg	9.685,64
Erschl. B-Plan 96 östl. Großer Moorweg zw. Schäfer Weg	9.325,01
B-Plan 105 Erweiterung Businesspark Oha II Erstellung Wasserwirtschaftliches Konzept	8.944,96
Schaltanlage PW Goldener Stern	5.280,92
Schaltanlage PW Norderstr.	5.280,92
Schaltanlage PW Am Moor	5.069,10
B-Plan 100 Erschließung Wohngebiet südwestlich Kummerfelder Weg	4.311,73
Neubau Regenrückhaltebecken RRB Einleitstelle E4 im Ortsteil Esingen	2.924,72
Neubau der Straße An der Kirche	2.355,86
Neubau der Straße An der Kirche	2.187,07
B-Plan 100 Erschließung Wohngebiet südwestlich Kummerfelder Weg	1.629,59
Graben B-Plan 47 Teilfläche 2 Flst. 529, 2.797 m ²	815,15
RRHB Erweiterung B-Plan 100 Kummerfelder Weg 3	765,60
Summe geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	192.626,35
Gesamtsumme	379.517,23

Abwasserbetrieb Tornesch, Tornesch

Übersicht über die Entwicklung der langfristigen Kredite

	ursprüngliche Darlehens- summe EUR	Stand 1.1.2020 EUR	Tilgungen EUR	Stand 31.12.2020 EUR	Zinsaufwand ³ EUR	Zinssatz %
Hessische Landesbank, Frankfurt/Main	1.500.000,00	496.560,99	91.026,55	405.534,44	14.573,45	3,15
Deutsche Genossenschafts- und Hypothekenbank, Hamburg	1.000.000,00	437.474,68	50.182,69	387.291,99	22.317,31	5,25
Deutsche Genossenschafts- und Hypothekenbank, Hamburg ¹	1.438.563,60	503.497,26	71.928,18	431.569,08	19.274,96	3,97
Deutsche Genossenschafts- und Hypothekenbank, Hamburg	138.048,80	48.317,08	6.902,44	41.414,64	1.849,68	3,97
DKB Deutsche Kreditbank AG, Schwerin	1.000.000,00	500.000,00	50.000,00	450.000,00	18.476,25	3,79
Investitionsbank Schleswig-Holstein, Kiel ²	1.035.700,00	621.420,00	25.892,50	595.527,50	17.992,56	2,96
Investitionsbank Schleswig-Holstein, Kiel	525.000,00	456.750,00	10.500,00	446.250,00	13.392,15	2,95
Investitionsbank Schleswig-Holstein, Kiel	1.000.000,00	650.000,00	50.000,00	600.000,00	14.292,75	2,24
Investitionsbank Schleswig-Holstein, Kiel	1.319.026,00	979.026,00	68.000,00	911.026,00	21.154,95	2,20
Investitionsbank Schleswig-Holstein, Kiel	2.100.000,00	1.974.000,00	42.000,00	1.932.000,00	35.696,43	1,82
Investitionsbank Schleswig-Holstein, Kiel	1.700.000,00	1.700.000,00	34.000,00	1.666.000,00	9.912,00	0,56
Norddeutsche Landesbank, Braunschweig	2.000.000,00	1.940.000,00	40.000,00	1.900.000,00	34.315,40	1,78
	14.756.338,40	10.307.046,01	540.432,36	9.766.613,65	223.247,89	

¹ Gesamtdarlehenssumme TEUR 1.730; der Ausweis betrifft den Anteil des Abwasserbetriebes.

² Gesamtdarlehenssumme TEUR 3.717; der Ausweis betrifft den Anteil des Abwasserbetriebes.

³ Der Ausweis betrifft die nicht abgegrenzten, im Berichtsjahr geleisteten Zinszahlungen. Der auf das Berichtsjahr entfallende Zinsaufwand beträgt EUR 219.857,71.

Abwasserbetrieb Tornesch, Tornesch

Übersicht über die technisch-wirtschaftlichen Kennzahlen

	31.12.2020	Vorjahr
Einwohner des Entsorgungsgebietes (Anzahl)	14.251	14.414
Länge der Schmutzwasserleitung (km)	56,85	56,85
Pumpstationen (Anzahl)	17	17
Grundstückspumpenschächte (Anzahl)	130	130
Druckrohrleitungen (km)	18,51	18,51
Regenwasserleitung (km)	66,66	66,66
Regenwasserrückhaltebecken (Anzahl)	8	8

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote an Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufbereitungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.